Friedrich Jac. Dieterich von Bostells

Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokatens und Procurators

Beyträge

zur

Kammergerichtlichen

Litteratur und Praxi.

Dritter Theil.

Zweytes Stück.

Lemgo,

im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1787.

Dritter Abschnitt.

Von merkwürdigen beym Kammergerichte vorgekommenen Rechtssachen.

I.

Von der stadtaachenschen Tumultsache.

Man hat von der famösen, in der Reichsstadt Aachen voriges Jahr ausgebrochenen Tumultsache, bisher in den Zeitungen und Monatsschriften so verschiedene, gröstentheils unhinlängliche und falsche Nachrichten verbreitet, daß es den Lesern dieser Beyträge nicht unangenehm seyn wird, hier eine genaue und zu-

sammenhängende aktenmäßige Geschichte dieser, der besondern Umstände und des reichsgerichtlichen Jurisdiktionskonflikts wegen, höchst merkwürdigen Sache zu lesen; die ich, um so viel besser liefern kann, da ich die Sache als Anwaldt für den verlezten Magistrat und grösten Rathstheil geführt, folglich sämtliche kammergerichtliche Akten zu durchlesen, Gelegenheit gehabt habe.

Ich werde also einen getreuen, wo nöthig abgekürzten Auszug aus der aktenmäßigen Geschichte liefern, welche der Magistrat beym kaiserlichen Reichs-Kammergerichte hat übergeben lassen, und die ferneren Ereignisse dieses merkwürdigen Processes in der Folge einrücken.

Erste Abtheilung.

Geschichte des im Jahr 1786 zu Aachen angesponnenen und noch immer fortwährenden Aufruhrs.

§. 1.

Der Stadtrath zu Aachen besteht eigentlich aus dreyen, ihrer Gewalt und Geschäfte wegen, merklich einander unterschiedenen Abtheilungen, nemlich

A) dem Magistrat, wozu zwey regierende und zwey alte oder abgestandene Burgemeister,

zwey

zwey Werkmeister, ein Rentmeister, zwey Wein- und zwey Baumeister, und auch sechs Neumännmänner, folglich 17 Personen gehören,

B) dem sogenannten kleinen Rath, welcher nebst vorstehenden Magistratspersonen, noch mit zwey Mitgliedern aus der Adelichen- der Gelehrten- der Becker- Mezger- Rothgärber- Schmiede- Kupferschläger- Krämer- Zimmer- Schneider- Kürschner- Schuster- und der Brauer- Zunftgaffel, folglich mit 43 Personen besetzt ist, und endlich

C) dem sogenannten großen Rath, welcher aus vorerwehntem kleinen Rath und sechs Geschickten von jeder der vorgenannten dreyzehen Zünfte, wie auch sechs geschickten der Werkmeister Zunftgaffel, folglich aus 127 Personen und da in dieser Cathegorie die Rent- Wein- und Baumeister, wie auch Neumänner eine besondere Zunft ausmachen, aus funfzehn Zunftgaffeln besteht.

§. 2.

Alle Jahre hat, außer der Neumänner-Zunftgaffel, jede der übrigen vierzehn Zünfte, zur Ersetzung des jedesmal zur Hälfte abgehenden Raths, das Recht aus ihren Mitgliedern acht Personen zu wählen; woraus der große Rath am 23ten Junius, von jeder Zunftgaffel

ein neues Mitglied zum kleinen, und drey neue Geschickte, zum großen Rath, oder wenn durch den Tod eines im ersten Jahre sitzenden, oder durch Beförderung zu Magistratsmännern [a]), mehrere abgegangen wären, andere an ihre Stellen auswählt.

§. 3.

Der solchergestalt mit neuen Gliedern ergänzte große Rath, schreitet hierauf den 24. Junius, zur Wahl neuer Beamten an die Stelle dererjenigen, welche ihre Aemter drey Jahre lang verwaltet haben, oder vor Umlauf dieser Zeit zu höhern Stellen befördert worden sind.

Die Würde der beyden regierenden Burgermeister, welche ebenfalls alle Jahre vom großen Rath neu erwählt werden, und dem 25. May ihre Regierung antreten, dauert, so wie das Amt der beyden Werkmeister, nur ein Jahr.

§. 4.

---

a) Die erledigten Baumeister- Weinmeister- und Neumänneraemter müssen durch Rathsglieder oder Geschickte, die Burgermeister- Werkmeister- und Rentmeisterämter, können aber auch durch andere Personen ersetzet werden.

§. 4.

Der Magistrat versammelt sich als ein geheimer Ausschuß, unter dem Namen der Rathsbeamten, jeden Rathstag eine Stunde früher, zur Prüfung der eingekommenen Prozeßschriften, wie auch zur Einleitung und Besorgung derer, das Politicum und Oeconomicum überhaupt, als eines jeden Departement insonderheit betreffenden Geschäfte.

Der kleine Rath, wobey viritim votirt wird, versammelt sich gewöhnlich alle Freytage, und verwaltet als die eigentliche ordentliche Obrigkeit die vorfallenden Regierungs- Justitz Kameral- und Policeygeschäfte, mit einem Wort, die ganze Stadtregierung; da sich der große Rath eigentlich nur bey den Raths und Beamtenwahlen, bey Veräußerung der gemeinen Gründe, und wenn Blutgerichte gehalten werden, oder sich sonst außerordentliche und höchstwichtige Ereignisse ergeben sollten, versammelt; wobey die Stimmen curiatim von den funfzehn Rathszünften abgelegt werden.

§. 5.

Außer dem königlichen Scheffenstuhl, den Werkmeister- Baum Kührgerichten, giebt es auch noch ein besonderes, aus beyden regierenden

Burgermeistern, einem oder mehrern Rathsyndicis, und einem Secretär bestehendes sogenanntes Verhörgericht; wohin, nebst andern Justitzsachen auch noch die fiskalischen und Criminalsachen gehören. Die in irgend wichtigen fiskalischen und in allen Criminalsachen verhandelten Akten, werden an eine auswärtige Juristenfakultät, oder an unpartheyische Rechtsgelehrte zur Absassung der Urtheile verschickt; welche in peinlichen Sachen jedesmal im großen Rathe vorgelesen und approbirt, sofort, wenn die Strafen nicht etwa gemindert oder nachgelassen werden sollten, vollstreckt werden.

§. 6.

Die Verwaltung der Stadtökonomie, steht überhaupt unter der Aufsicht des Magistrats, und der besondern Obsorge derer dazu angestellten Beamten.

Zwey Neumänner besorgen von 14 zu 14 Nächten abwechselnd, alle Einnahmen und Ausgaben; wenn letztere auf Anweisung der Burgermeister, durch den Rathssecretarius und Rentmeister überschrieben, die verfallenen Zinsen aber vom Rentmeister, und die Bauzettel durch die Baukostenlisten verificirt worden. Was aber die ein für allemal bestimmten Armen-Soldaten- und andere vierzehnnächtliche sowohl als Quartal-

gefälle,

gefälle, wie auch Rathspräsenzen- und Fakten-gelder betrift, solche werden ohne dergleichen Ueberschriften ausbezahlt.

Uebrigens führt noch ein Registrator über sämtliche Einnahme und Ausgabe, ein besonders Rechnungsbuch, welches bey jedem vierzehennächtlichen Rechnungsabschluß, mit der abgehenden beyden Neumännerrechnung kollationirt wird; daß also dem Unterschleif bey Verwaltung der Stadtgefälle möglichst vorgebeugt ist.

§. 7.

Diesen kurzen Abriß der aachenschen Stadtverfassung, hat man zum Verständniß der Geschichte einer im Jahr 1786 gegen die dasige Obrigkeit ausgebrochenen Empörung voraus-schicken müssen, dergleichen sich wohl schwerlich in den Jahrbüchern der Reichsstädtischen Geschichte aufgezeichnet finden wird.

§. 8.

Es hatten nemlich siebenzehen, theils nach Rathsämtern oder der Spieloktroy lüsterne, Theils aus Privatinteresse oder andern Ursachen, der damaligen Stadtregierung abgeneigte Bürger, worunter der damalige Herr Schöffe von Lonneux, und Herr Lic. Denys junior, die Hauptpersonen waren, ihnen, auf den Umsturz

der zeitlichen Stadtregierung gerichteten Plan damit angefangen, daß sie unter der Larve des Eifers fürs gemeine Beste, am 31. Merz 1786 dem Stadtrath einen, zu dessen Verunglimpfung zuvor schon durch den Druck öffentlich verbreiteten Aufsatz von vergeblichen Beschwerden und einzuführenden Verbesserungen überreichten b) und ihren Schlußantrag dahin richteten: „daß aus dem Rath eine Commission ernannt werden möge, um in Gegenwart einer *NB.* von ihnen Unterschriebenen zu erwählenden Deputation, die vorwaltenden Mißbräuche sowohl, als die dermalige Beschaffenheit der städtischen Finanzen einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinschaftlich treffen zu können, wenn sonst nicht ihre gegründete Beschwerden Sr. kaiserl. Majestät., von allerhöchst deren Vorfahren Huld und Gnade die bürgerliche Privilegien und Freyheiten allergnädigst verliehen und bestätigt sind, aller unterthänigst zu Füßen zu legen, sie sich genöthigt finden sollten.

§. 9.

---

b) Die meisten Umstände sind aus einer wohlgefaßten mit 116 Beylagen versehenen An- und Ausführung der wahren Rebellionsgeschichte genommen: die man, so wie die übrigen Beweise bey jeder Stelle besonders anzuführen, für überflüssig befunden hat.

§. 9.

Welchen unabsehlichen Zerrüttungen würde ein demokratischer Staat, wie die Reichsstadt Aachen ist, ausgesetzt seyn, wenn die konstitutionsmäßige Regierung, einem Häuflein von siebenzehn zusammenrottirten einzelnen Bürgern c) Re-

---

c) Niemals haben diese siebenzehn unterschriebenen Bürger ihren von Gesammter Burgerschaft und Zünften, oder wenigstens von dem nach den Rechten erforderten, *majori parte* derselben *) erhaltenen Auftrag zur Anfechtung der konstitutionsmäßigen Regierung, beym Rathe vorgebracht, geschweige erwiesen. Denn, sogar die von den Renitenten beym kaiserl. Reichskammergerichte am 18 Sept. 1786. sub Litt. XX. producirten Syndicate der Burgerschaft, sind erst im Julius und September, also längst nach der Beschwerden Uebergabe und Wiederhohlungen (§. 8. 15. 21. 23) ausgestellt, enthalten auch überhaupt nur 1150, jedoch unter verschiedenen Zünften und Rubriken zwey - ja mehrmahlen befindliche Namensunterschriften; da doch nach der magistratischen Anlage sub Litt. C. 2. die Stadt über 25000 Einwohner, und nach der Anlage sub Litt. H. 2. wenigstens 3000 zünftige Bürger zählt, daß mithin die gesammten Zünfte und Burgerschaft, ja nicht einmal deren Hälfte, geschweige denn der rechtlich erforderte major pars bis diese Stunde noch nicht einmal auf der Renitenten Seite stehen. Siehe auch unten §. 70.

*) Quod *major pars* curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint;

L. 19.

Rechenschaft von ihrem Verhalten geben, und sich dabey selbst der Cognition, die Verfassung aber der Reforme solcher, sich als Querulanten und Richter zugleich aufwerfenden Renitenten (§. 8.) untergeben müßte, und wenn diesem Unwesen nicht schon in dem aachenschen Fundamentalgesetz, dem Gaffelbrief von 1450 vorgebeuget worden wäre.

§. 10.

Anlage Nro. 1.

Denn, auch damals hatten, wie die eigene Worte dieses zwischen dem Rath und der Burgerschaft errichteten Fundamentalgesetzes besagen: „einige aus den Bürgern, Untersassen und deren Helfershelfern, Frevel, Tumult und Unwillen durch Aufstände, Zusammenrottirungen — — Aussprengung mancherley aufrührischer Reden, und sonst auf andere mißliche und unbesonnene Weise wider den gemeinen Stadt-

---

L. 19. ff. ad Municip.
Refertur *ad universos* quod publice fit per *majorem partem;*
L. 160 §. 1. de Reg. jur.
Quae a *pluribus ut universis* peraguntur, seu in actibus universitatis, *quod major pars fecit*, perinde est, ac si omnes fecissent.
L. 45. C. de Decur.

Stadtrath verübt — — welches Unheil, Zwiespalt, Tumult und Auflauf in Zukunft zu verhüten, sich die Bürger und Gemeinde um eine vollkommene Eintracht, Liebe und Friede zu behaupten und unterhalten, sofort zu diesem Ende eine stete Willfährigkeit und beharrliche Folge bis zu den ewigen Tägen zu leisten, sich mit den Rathe unter andern dahin gutwillig verglichen und vereiniget haben:

„daß von einer jeden Zunftgaffel sechs gute Männer gewählet und beeidigt werden sollen, dem Rath wie nicht weniger denen bey ihren Gaffeln gewählten guten Männern und der Gesellschaft, zum gemeinen Nutzen der Stadt und Burgerschaft zu Ehren und Besten folgsam, gehorsam und beystimmig zu seyn.

§. 11.

Und nach der Bestimmung verschiedener Fälle, worinnen die Geschickte beyzuziehen, heißt es in diesem Vertrag:

falls auch dem Rath einige wichtige Nothfälle vorfielen oder angebracht würden, und dieser solche Nothfälle den sechs guten Männern rathsweise vorbrächte; so sollen dieselbe, wenn ihnen zu schwer deuchte, sich derselben mit dem Rath allein anzuneh-

nehmen, mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, die ihnen dazu am nützlichsten und bequemsten scheinen, und nicht weiter darüber, ohne Gefahr und ihren Eiden unnachtheilig, sondern nur rathsweise besprechen, und was hierauf einhellig oder mit Gutdünken und in Gefolg der meisten Stimmen der guten Männer der gesagten Gaffeln beschlossen, und des gemeinen Nutzens und Bestens halber fort um ferner Last und Schaden, so hieraus entstehen mögte, zu verhüten angenommen würde, hiemit sollen alle Bürger und Gaffelsgenossen gänzlich zufrieden, und so oft es die Noth erfordert dazu folgsam und geständig seyn, ohne ferner was anders auf einigerley Art darwider zu thun oder zu verstatten [d]. —

§. 12.

---

d) Der Satz, daß die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt werde, und daß, wenn selbige mit dem Rathe gemeinsam wirken, der Zünfte Beystimmung nicht weiter erfordert werde, hat auch ein Reichshofrathserkenntniß vom 23. Okt. 1772. in der berüchtigten pfälzischen Ueberzugssache, als man sich churpfalzischen Seits blos auf eine Vollmacht des Rechts, ohne Beystimmung der Zünfte nicht einlassen wollte.

§. 12.

Anlage Nro. 2.

Der Rath erklärte also jenes unverschämte Beginnen einiger Bürger (§. 8.) in einer Kleinrathsüberkömst vom 7. April, für einen konstitutionswidrigen Unfug, versprach jedoch aus angewöhnter Mäßigung ohne Schuldigkeit (§. 11.), denen die Burgerschaft repräsentirenden sechs Geschickten der Zunftgaffeln (§. 1.), eine zureichenden Auskunft über die zusammengeraffte Beschwerden und argwöhnische Fragen zu ertheilen.

§. 13.

Die Renitenten warteten solches aber nicht ab, verbreiteten vielmehr öffentlich, daß die Beantwortung ihrer Beschwerden nicht erfolgen würde, und übergaben am 21. April eine zur Verunglimpfung des Magistrats durch den Druck bekannt gemachte weitere höchstbeleidigende Vorstellung mit dem wiederholten Gesuch um Begnemigung des Deputationsantrags (§. 8.); worauf dann am 16. May, die magistratischer Seits den Herren Geschickten versprochene Auskunft (§. 12.) ertheilt, und sogar ohne alle Schuldigkeit durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde, mit dem im 80. §. enthaltenen schließlichen Erbieten:

daß

daß die Herren Geschickten die in den Antworten auf unterschiedene Punkten anerbotenen Einsichten nehmen mögten, auch leicht erkennen würden, wie sehr der jetzige Magistrat beleidigt werde, und wie vieles Unrecht ihm geschehe, desgleichen auch prüfen, ob unter denen in mehrern Punkten vorgebrachten verschiedenen neuen Vorschlägen, einige nicht nur annehmliche, sondern auch füglich und nutzbare seyen, auf solchen alsdann hierab dem hohen Rath die Eröfnung thun, der diesemnächst gewißlich nicht entstehen würde, dasjenige willigst vorzukehren, was den Nutzen der Stadt und ganzen Bürgerschaft befördern könne.

§. 14.

Mit dieser ertheilten und ferner zugesicherten konstitutionsmäßigen Auskunft an die rechtmäßigen Repräsentanten gesammter Bürgerschaft (§. 10, 11.) war aber den Afterpräsentanten derselben (§. 9. nota [b]) nicht gedient.

Dieses verschmitzten Volksaufwigler Absicht gieng gar nicht auf die würkliche Untersuchung der Beschwerden und den Ausgang der Sache; wozu sich der Rath in der Ueberkömmst vom 7. Aprill,

(§. 12.

(§. 12.) und Beschwerdenwiderlegung vom 16 May (§. 13.), doch so willfährig bezeigt hatte, und wornach die rechtmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft eine weitere Auskunft, wenn die gegebene nicht genügte, verlangen konnten.

Der Ungrund ihrer Aufbürdungen, würde sich alsdann sogleich veroffenbahrt haben; und die Masquen, womit sich diese Heuchler, bey dem nur nach äußerlichem Scheine urtheilenden gemeinen Haufen, als Patrioten beliebt zu machen, und dadurch Einfluß bey den nächstbevorstehenden Zunftwahlen (§. 2.) zu erhalten gesucht hatten, würden ihnen zu geschwind vom Gesichte gefallen seyn.

§. 15.

Sie wichen diesem konstitutionsmäßigen Auskunftsmittel also sorgfältig aus, und setzten vielmehr in einer am 19ten May übergebenen vorläufigen sogenannten vermüßigten Vorstellung, ihre unsinnige und konstitutionswidrige Foderung wegen Annehmung der gebetenen bürgerlichen Deputatschaft (§. 8. 13.), (worinnen aber der Rath, wie sie wohl wußten, ohne zugleich die ganze Verfassung zu zerrütten (§. 10. 11. 12.), und sich durch offenbare Compromittirung seines obrigkeitlichen Ansehens bey der vernünftigen

Welt lächerlich zu machen, nicht willigen konnte) hartnäckig fort; worauf aber der kleine Rath am nemlichen Tage eine Ueberkömmist des Innhalts erließ:

„daß, da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeintlichen Beschwerden den Herren Geschickten ertheilt, und ferner ertheilen würde, das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden würde".

§. 16.

Die Worte dieser Ueberkömmist:

„daß künftighin weiter nichts angenommen werden sollte" —

scheinen zwar eine Justizverweigerung, und Furcht für einer genaueren Untersuchung der Sache zu verrathen; welche Bedenklichkeit aber bey der geringsten Ueberlegung verschwinden muß.

Denn, es sollte

1) nur das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger (wofür die bis diese Stunde noch nicht legitimirten siebenzehen Renitenten (§. 9. not. c) zu achten waren) künftighin nicht weiter angenommen werden; zu welcher Verweigerung der Rath vollkommen befugt war (§. 12.). Den eigentlichen bürgerschaftlichen Re-

Repräsentanten, womit sich der Rath konstitutionsmäßig, und ohne sein obrigkeitliches Ansehen zu kompromittiren, hatte man das weitere Anbringen und Erinnern, durch den Ausdruk:

daß man den Herren Geschickten die Beantwortung ferner ertheilen würde —

ausdrücklich zugestanden.

Es stand also nur bey den konstitutionsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, ob sie für sich, oder nach vorgängiger Berathschlagung mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln (§. 11.), über ein oder den andern Beschwerdenpunkt, eine bessere Auskunft, als die ertheilte war, verlangen wollten.

§. 17.

Aber, die Geschickten, mögte man vielleicht

2) einwenden, waren ja selbst Mitglieder des in Anspruch genommenen Raths; oder doch, wie die Renitenten behaupteten, Creaturen des vorzüglich angefochtenen Herrn Burgermeisters Dauven.

Es haben aber

a) die Geschickten, mit der politischen und ökonomischen Stadtverwaltung eigentlich nichts zu schaffen (§. 4. 6. 11.); daß sie also von ihren Constituenten den bürgerschaftlichen Zünften, gar

wohl zur Untersuchung ihrer Beschwerden gegen den eigentlichen administrirenden Magistrat und kleinen Rath gebraucht werden konnten; so wie es auch

b) eine unerwiesene, und durch die That selbst widersprochene Lüge ist, daß diese Geschickten magistratische den Renitenten abgeneigte Creaturen gewesen; indem unter denen von Johannis 1785 bis dahin 1786. im großen Rathe gesessenen rechtmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, sogar das notorische Haupt der Renitenten Herr von Lonneux (§. 8.), und auch noch folgende Geschickte, die Herren von Broich, von Baumann, Dorman, Beus, Mich. Zimmermann, Hohlen, F. H. Orsbach, Joh. Krops, Christian Starz, Bernhard Thenen, Franz Pelzer, Heinrich Bein, Arnold Graf, J. Q. Peters, Joh. Malmedier, Carl Janßen, J. F. Erdwey, P. Benent, Gerhard Heusch, folglich in allem 20 Geschickte begriffen waren, welche unstreitig von der Parthey waren *), folglich eben so gut, als die von den Renitenten dem Rathe konstitutionswidrig aufgedrungen werden wollende

*) Denn, sie haben die von den Renitenten beym Kammergerichte unterm 18. Sept. 1786. sub Litt. VV, WW und XX producirten Vollmachten und Syndikate unterschrieben.

wollende Deputirten (§. 8. 13. 15.), die Rechnungen und andere, die magistratische Verwaltung betreffende Papiere und Urkunden einsehen, untersuchen und den besten und standhaftesten Bürgern ihrer Gaffeln (§. 11.), oder, wenn man, weiter, als der Gaffelbrief verordnete, gehen wollte, der ganzen Bürgerschaft, oder den Renitenten, wenn sie sich dazu qualificirt hätten (§. 9. not. [c]), davon referiren, und weitere Verhaltungsinstruktionen einholen, und darnach forthandeln und mit dem Rathe darüber zusammentreten und die nöthigen Schlüsse fassen könnten. (§. 11.) Lies sich alsdenn noch gegen die klare Verordnung des Gaffelbriefs von 1450. (§. 11. in fine), ein solcher vereinigter Schluß des großen Raths anfechten: so blieb die Bürgerschaft, oder ihrem *NB.* vor allen Dingen zu legitimirenden Ausschuß, alsdenn noch immer der gleich anfangs von den Renitenten gedrohete Rekurs an kaiserl. Majestät (§. 8.) übrig.

§. 18.

Hierzu kommt noch

3) die auffallende Betrachtung, daß die damaligen konstitutionsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, respective vor Johannis 1784 und 1785., also zu Zeiten, da noch Friede und Ruhe zu Aachen herrschte, von sämmtlichen

Zünften selbst gewählt worden waren; mithin aus dieser Ursache die Bürgerschaft auch kein Mißtrauen in selbige setzen konnte; und daß, wenn auch alles dieses und das im vorigen §. Angebrachte nicht gewesen, und noch Ursache zum Mißtrauen wegen Anhänglichkeit an den Magistrat, übrig geblieben wäre, die Bürgerschaft mit der weitern konstitutionsmäßigen Untersuchung ihrer Beschwerden, nur respective noch einen Monat oder höchstens noch ein Jahr hätte warten dürfen; weil sie alsdann durch eigene freywillige neue Wahlen (§. 2.) ihr konstitutionsmäßiges Repräsentanten-Collegium, respective zur Hälfte oder ganz umschaffen, und mit neuen ihres völligen Zutrauens würdigen Personen besetzen konnte.

§. 19.

Sollten aber auch

4) alle diese Instanzen (§. 16-18.) nichts gelten; so mußte denn doch wenigstens die Bürgerschaft selbst, oder ein von gehörig legitimirter Ausschuß, den Antrag beym Rathe auf die Behandlung der Sache durch andere, als der Gaffelbrief von 1450. verordnete (§. 10.), *NB.* von der Bürgerschaft selbst zu ernennenden Deputirten, machen. Von unqualificirten siebenzehn Privatbürgern (§. 9, nota c), durfte sich selbiger

aber doch auf keinen Fall aus den constitutions-mäßigen Gleiße drängen lassen (§. 15.), und einer von ihnen zu erwählenden Deputatschaft (§. 8.) sich preiß geben.

§. 20.

So handgreiflich alles dieses auch war, und einem mit der aachenschen Verfassung nur einigermaßen Bekannten, bey der geringsten über das Rathsüberkömmst vom 19. May (§. 15.) angestellten Betrachtung, auch einfallen mußte; so wenig war jedoch den Renitenten, mit diesem zum drittenmal erbotenen (§. 12. 13.) zweck- und konstitutionsmäßigen Auskunftsmittel (§. 15 und 17.) gedient.

Sie wollten die vergeblichen Beschwerden, deren Ungrund jedem Unbefangenen bey deren Vergleichung mit der magistratischen Auskunft (§. 13.) schon einleuchten muß, nicht untersucht, und die Sache nicht ausgemacht haben, sondern solche durch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart (§. 8. 16.) nur immer in suspenso erhalten; und durch diesen Popanz, sich als Patrioten bey der niedrigen Volksklasse einen Anhang zu machen (§. 14.) und bey den damals bevorstehenden Zunftwahlen (§. 2.) Personen ihres Anhangs in den Rath, und sich selbst dadurch auch in die Magistratsämter (§. 3.) einzudrängen.

§. 21.

Sie übergaben daher am 25. May abermals eine sogenannte unterdienstliche Vorstellung, wie auch Prüfung und Aufklärung der magistratischen Beantwortung, bis zum 54. §., trugen darinnen wiederholt auf die Annahme der von ihnen zu bestellenden bürgerlichen Deputation an, und ließen diese, die konstitutionsmäßige Obrigkeit abermals äußerst verunglimpfende Schrift, zur Vermehrung des nun schon in großer Gährung begriffenen Aufruhrs, durch den Druck öffentlich bekannt machen.

§. 22.

Daß des Herrn Scheffen von Garzweilers in der damaligen Großrathsversammlung, namens der Sternzunft abgelegtes votum curiatum:

„die angetragene Deputation anzunehmen,"

so wenig, als der damit nicht vereinbare Antrag des Herrn Scheffen von Braumann von der nemlichen Zunftgaffel:

„Die Beschwerden im Rathe zu untersuchen,"

von keiner rechtlichen Wirkung seyn konnten, ist sehr begreiflich. Denn, es waren Anträge einer einzigen Zunft, welche schnurstraks gegen die beyden auf so standhaften Gründen (§. 16 bis 19.) beru-

beruhenden Ueberkömmste vom 7. Aprill und 19. May (§. 12. 15.), liefen, und um so weniger Rücksicht verdienten, weil der damalige, bloß zur bürgermeisterlichen Installationsfeyerlichkeit bestimmte Rathsitz (§. 3.) just auf das hohe Himmelfahrthsfest fiel.

Welcher Unbefangene wird also aus diesem Vorgang mit den Renitententen die Schlußfolge [f]) ziehen:

„Daß der Bürgermeister nicht einmal dem Rathe seine hinterrückliche Beantwortung zur Prüfung habe überlassen dürfen, mithin dem Rathsbescheid vom 7. Aprill 1786. (§. 12.) gar nicht entsprochen habe.

§. 23.

Denn, es ist in facto richtig, daß nach diesen, zur höchsten Unzeit und in den nemlichen Augenblick, da die Renitenten dem Rathe ihr neues Scriptum, gegen den Rathschluß vom 19. May, gleichsam aufdringen wollten, geschehenen Vorschlägen (§. 22.) weder die Sternzunft, noch sonstige Geschickten oder Legitimirten der Bürgerschaft, um eine weitere Auskunft, als die magistratische Beantwortung vom 16. May

f) In der Mandatssupplicke §. 8.

enthielte (§. 13.), verlangt habe, und daß die Renitenten froh, durch ihre Blendwerke den nur nach äußerem Scheine richtenden Theil der, bey den Rathspräsentationswahlen stimmenden Bürgerschaft, auf ihre Seite gebracht zu haben (§. 7. u. 17.), von aller weitern Verfolgung ihres unsinnigen Deputationsantrags gänzlich abstrahirten, und alle ihre Künste und Bemühungen nunmehr auf die Stimmenwerberey oder Mäckeley, wie man es zu Aachen nennt, zu denen jetzt immer näher heranrückenden Zunftpräsentationswahlen (§. 2.) richteten.

§. 24.

Daß aber die Renitenten nicht etwa erst damals, als sie ihr konstitutionswidriges Deputationsgesuch zum letztenmal angebracht hatten, und die Anträge der Sternzunftsdeputirten keine rechtliche Wirkung haben konnten (§. 22.), also gleichsam aus Desperation, zur tumultuarischen und konstitutionswidrigen Eindrängung in die Raths- und Beamtenstellen g) genöthigt gewesen, und daß man dieses Eindrängen folglich nicht als Mittel, dadurch die Erledigung der Beschwerden zu erzwecken, sondern umgekehrt die Beschwer-

g) Hierauf zielt der 9 §. der renitentischen Supplik pro mandato.

schwerden, um sich dadurch in die Raths- und Beamtenstellen einzudrängen, ins Publikum verbreitet, und dadurch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart, solche nur immer in suspenso zu erhalten gesucht habe (§. 11. 17.); solches wird die besondere Geschichte des bey diesen Zunftwahlen getriebenen äußersten Unfugs, überzeugend darlegen.

§. 25.

Anlage Nro. 3.

Denn, daß schon am 21. April, also längst vor jenem Vorgang vom 25 May (§. 22.), der gröste Unfug mit der Stimmenmäckeley getrieben worden, zeigt das unter besagtem dato publicirte Edikt, wodurch

„die unerlaubterweise getriebene Stimmenwerbung durch Geldgeben und Darbieten, oder sonstige Versprechungen und Blendwerke, oder in den Wein- und Bierschenken den Zunftgliedern freigegebenes Zechen und Zehren, wie auch Schießen, tag- und nächtliches Jauchzen, Straßengeschrey und sonstige Ausschweifungen, weil dadurch die Wahlfreyheit geschmälert, auch der öffentliche Ruhestand und die allgemeine Sicherheit empfindlichst gestört würden, wiederholt verboten, und die an solchen Stimmwerbungen theilnehmen würden, ihres aktiven und passiven

Stimm-

Stimmrechts eo ipso für immer verlustigt erklärt seyn sollten rc."

§. 26.

Von Lonneux und Consorten, konnten nemlich wohl voraussehen, daß sie sich und ihren Anhang, durch ihre aufwieglerischen Verläumdungen und Schreibereyen allein, in die Raths- und Magistratsstellen nicht würden eindringen können. Sie ließen sich's daher beträchtliche Geldsummen kosten h), um sowohl durch schriftliche Versicherungen i) und andere

h) Herr v. Lonneux allein erhob hierzu bei verschiedenen Kaufleuten und Kapitalisten einige tausend Louisd'or; und es wurden öfters eine Stimme einer Zunft, die wohl 200 Köpfe zählte, mehrere hundert Reichsthaler, ja, bis auf 100 Ld'ors bezahlt. S die Rebell. Geschichte §. 15. und deren Anlagen sub Nris 10. 11. 14.

i) So wurden z. B. dem Nachtwächter Collet auf den Fall, das die jetzige Regierung ihm seine Stelle nehmen, und also seine Wahlfreyheit kränken würde, jährlich sein ganzer Gehalt zu 26. Conv. Thalern, ein paar Schuhe nnd ein paar Stiefeln, und alle zwey Jahr eine neue Kleidung, von Herrn v. Lonneux und Herrn Dr. Vossen eigenhändig zugesichert; laut Anlage sub Nro. 9. zur Rebell. Geschichte. Und die Anlagen sub Nris $11\frac{1}{2}$.und 12. enthalten ähnliche Versicherungen. Rebell. Gesch. §. 16.

dere Kniffe [k]), Stimmen bey den bevorstehenden Zunftwahlen für sich und ihre Anhänger zu erkaufen. In mehreren Schenken der Stadt, ja sogar an öffentlich in den Gassen aufgestellten Tischen, wurde auf ihre Kosten frey gezecht, und dabey das Stimmenwerbungsgeschäft vom Herrn v. Lonneux und seinen gedungenen Herolden betrieben.

§. 27.

Von Lonneux, der es sich am meisten hatte kosten lassen, dafür aber auch das Bürgermeisteramt davonzutragen hofte, zog den obrigkeitlichen Edikten (§. 25.) zum Troz, in Begleitung seiner Partisanen, eines Cromm, Dr. Vossen, v. Houtem, Bettendorf ꝛc. welchen ein Schwarm gedungener Notarien, und ein unzählicher Haufen des liederlichen Gesindels folgte, bey Tag und bey Nacht durch die Gassen der Stadt. Erstere warfen Geld unter das Volk, und von leztern ward die Luft mit einem beständigen — Vivat Lonneux — Vivat die neue Parthie — Schreyen angefüllt; — einem Kriegsgeschrey, das

k) Wie manchem wurden Miethe, oder Gelder aufgekündigt, Vergünstigungen, und die bisher in seinem Fache vergönnte Nahrung entzogen! Rebell. Gesch. §. 16.

daß sich gewöhnlich in den unbändigsten Verspottungen, und nicht selten mit Ueberfällen und Beleidigungen der wohlgesinnten Bürger endigte.

§. 28.

Nichts konnte dem reißenden Strome des, schon unter einer so großen Menge verbreiteten und durch so mancherley Hülfsmittel angefachten Aufruhrs, Einhalt thun. Des Beystands von einem erkauften zahlreichen Pöbel, gegen eine, durch öffentliche Verunglimpfungen (§. 8. 13. 15. 21.) von ihrer Würde tief herabgesetzten Obrigkeit versichert, verachteten diese Volksaufwiegler, die wiederholt gegen dergleichen zügellose Ausschweifungen verkündigten Pönaledickte (§. 25.)

Und jemehr die Zeit der Rathspräsentationswahlen selbst herannahete, desto ausgelassener wurde der, zum Troß der obrigkeitlichen Verordnungen unter der Fahne des Patriotismus öffentlich herumgeführte Pöbel.

§. 29.

Es konnte nicht fehlen, daß es nach solchen aufwieglerischen Vorbereitungen, bey den Gräven- und Rathspräsentationswahlen selbst, zu Thätlichkeiten kommen mußte.

Be-

Besonders zeichnete sich die auf den 13. Junius angesetzte Krämerzunft-Grävenwahl aus, wozu der Magistrat, aus Vorsicht, gleichwie auch schon vorher bey andern Wahlen geschehen war, den Policeylieutenant und noch einen Officier mit einem Soldatenkommando beordert, und den Notarius de Grafs als Deputirten, um bey der großen Menge von Zunftgliedern alle Unordnungen zu verhüten, und die Stimmen gehörig aufzuzeichnen, beygesellt hatte.

§. 30.

Denn, nach dem eignen Eingeständniß [1]) haben etliche hundert von ihrer Parthey, dem obrigkeitlich dahingestellten Stadofficier und seinen Soldaten, ehe noch die Wahl angegangen, sich zu entfernen bedeutet, (man weiß wohl, wie einige hundert Menschen bey solchen Gelegenheiten zu bedeuten pflegen) und sobald sie aufs Zunftzimmer gekommen, die nach ihrem falschen Angeben zum Stimmrechte annoch Unfähigen, herunter gewiesen.

§. 31

1) S. die sub Litt K. 2. der Suppl. pro mand. beygelegte Notarialrelation im dritten Absatz.

§. 31.

Dieses stimmt also mit den Zeugnissen des magistratischen Commissarii, des Policeylieutenannt, und noch 50. anderer gegenwärtig gewesener angesehenen Bürger überein, welche die zu Zunftgräven sich aufgedrungene Hennes und Brauers samt ihrem wütenden Anhang, als Urheber des Streits angeben, und diesem noch hinzufügen, daß sich die eingestandenen Zudringlichkeiten gar bald in Schläge verwandelt hätten; woraus dann, aller vom magistratischen Commissario und andern geschehenen Zureden ohngeachtet, eine solche entsetzliche Raufferey entstanden wäre, daß, da dem Zunftältesten Herrn Neumann Schillings sogar von dem berüchtigten Zerumfall m) eine Pistole auf die Brust gesetzt, und diejenigen, so der neuen Parthie nicht zugethan gewesen, auf das erbärmlichste geprügelt und gemißhandelt worden wären, sich endlich die Gräven sowohl als der magistratische Commissarius, beyde Officire und Soldaten, und die mehresten der friedliebenden Zunftgenossen, um der drohenden

---

m) Dieser nach den Anlagen sub Nro. 117. 120. 130 und 135. auch sonst noch berüchtigte Zerumfall hatte schon voraus gesagt, sie wollten, da ihrer an der Zahl zu wenig, die Wahl mit der Faust ausmachen. (Anlage zur Rebell. Gesch. Nro. 16.)

den Leibes- und Lebensgefahr auszuweichen genöthigt gesehen, ohne an der hierauf von den Zurükgebliebenen einseitig und konstitutionswidrig angestellten Zunftgräfenwahl, den mindesten Antheil zu nehmen, in der Flucht ihre Sicherheit zu suchen; wobey aber doch noch sehr viele, von dem auf der Gasse versammelten Pöbel, nach eignem gegenseitigen Geständniß, auf das gräßlichste mißhandelt worden wären.

§. 32.

Bey solchen tumultuarischen und sogar noch von der aufwieglerischen neuen Parthie prämeditirt- und verabredeten Auftritten [n]), konnte der kleine Rath wohl nicht besser und vernünftiger handeln, als daß er unterm 14. Junius, ein auf die schnöde Uebertretungen seiner vorherigen Befehle (§. 25.), und die endlich erfolgten gewaltthätigen Vorgänge (Anl. Nro. 4. §. 28. 29. sep.), sich beziehendes weiteres Edikt, jedoch weil es in das Wahlgeschäft einschlug, salva ratificatione Senatus majoris (§. 21.) erlies, worinnen die tumultuarische Krämerzunftgrävenwahl als nichtig

n) Beylagen sub Nris 17 und 18. zur Rebell. Geschichte.

tig kassirt, und die Rathspräsentations-wie auch Gräven- und Vorsteherwahlen überhaupt, bis auf die allergerechtesten Verordnungen Ihro kaiserl. Majestät, Allerhöchst welcher die ächte Lage des ganzen Unwesens berichtet werden sollte, suspendirt wurden.

§. 33.

So vorsichtig, und den Umständen der Sache solche Verordnung auch angemessen war; so wußte die neue Faktion solche den versammelten Zünften doch als einen solchen gefährlichen Vorschritt darzustellen, daß ein wiewohl sehr geringer Theil der Zunftgaffeln und deren Mitgliedern o), dem versammelten kleinen Rath, unterm 17. Junius eine Protestationsschrift überreichen ließ; worauf derselbe auch sogleich, jedoch ohne Schuldigkeit, weil ihm ein nicht von der gesammten oder den größten Theil der Bürgerschaft legitimirter Haufen Bürger, keine Maasregeln vorschreiben, oder bey Ausübung seines obrigkeitlichen Amts Einhalt thun konnte, blos aus noch immer beybehaltener Mäßigung, sogleich den Raths-

---

o) Man vergleiche die den Adjunctis gegenseitiger Supplick pro mandato sub Litt. Y. und Z. unterzeichnete Namen mit denen am 31. Oct. 1786. producirten Anlagen sub Litt. C. 2. und H. 2. (supra §. 9. nota c.)

Rathsschluß vom 14. Junius dahin erläuterte:

„daß man die in Ruhe und gesetzmäßiger Ordnung vorzunehmenden Wahlen zwar zugeben wolle, der tumultuarischen wegen es aber bey voriger Verordnung verbleibe, der Rath auch all weiteres nach der Sachen Umstände sich vorbehalten haben wolle.“

§. 34.

Es wurde dadurch aber um kein Haarbreit ruhiger als zuvor. Das Toben nach einer jeden, größtentheils von dem Verbundenen der neuen Parthey vollbrachten Zunftpräsentationswahl, — denn, friedfertige Bürger fanden Bedenken, sich der Gefahr, mißhandelt zu werden, weiter auszusetzen — — und der vor den Häusern der Magistrats- und Rathspersonen bey solchen Gelegenheiten getriebene Unfug, stieg auf den äußersten Grad. Das Anwerben des liederlichsten Gesindels, um, wie der Erfolg gezeigt hat, auch bey den nächstbevorstehenden Raths- und Beamtenwahlen, sich durch Gewalt der Oberhand zu versichern, nahm dermaßen zu, daß selbst Stadtsoldaten durch das gegebene Zeichen im lonneuxischen und andern Häusern der Mitverbundenen, in das Complott gezogen wurden, und sich mit dem tumultuirenden Pöbel unter immerwährenden Geschrey:

schrey: vivat Lonneux, vivat die neue Parthie ꝛc. vermengten.

§. 35.

Bey solchen gefährlichen Umständen, und da dem regierenden Herrn Bürgermeister Dauven von dem eingedrungenen Aftergräven der Krämerzuft Namens Hannes (§. 31.), in Gegenwart zweyer Notarien, sogar gedrohet wurde:

„wenn ihr die Briefger (worauf nemlich die durch die verbotene einseitige Wahl (§. 31. 32.) ausersehene Krämerzunftpräsentaten verzeichnet waren) von uns nicht annehmen wollet: so wird man euch fünf *ad* sechs hundert Mann auf den Halß schicken, um zu sehen, ob ihr euch mit diesen besser als mit uns arrangiren könnet p). —

wurde also aus gegründeter Ahndung q), daß, wie die Worte der Verordnung lauten, für ihn bey Hin- und Abgehung zu und von dem Rath-

p) S. die Beylage sub Nro. 23. zur Rebell. Geschichte.

q) Denn, daß die Gegenparthie ihre Drohungen in Erfüllung zu setzen gewohnt sey, hat der Erfolg bey der Krämerzunftwahl bereits gezeigt (§. 32. note n.)

Rathhause, ja auf dem Rathhause selbst, keine Sicherheit vorhanden sey, zur Entgehung aller Gefahr am 22. Junius beschlossen.

„weiter nicht zum Rathe zu gehen, bis Allerhöchst kaiserl. Majestät hierinnen die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst würden erlassen haben.“

§. 36.

Damit aber dieser vorsorgliche der Sachenlage ganz angemessene, und durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigte Schritt, nicht als ein Eingriff in die bürgerlichen Rechte, oder als ein justitium mißdeutet werden möge: so wurde die Erklärung beygefügt:

daß dadurch eine Verlängerung des Raths nicht bezielet würde, auch keiner Zunft ihre Rechte vergeringert werden sollten, da der halbe Rathstheil konstitutionsmäßig abgehen, auch die Ergänzung des Raths nur bis auf allerhöchst gedachte kaiserliche Weisung verschoben bleiben werde, also, daß nebst Beybehaltung der Konstitutions- und Zunftrechte, nur der allgemeine Ruhestand und Sicherheit abgewartet werde; da übrigens die Instruirung der Judicialsachen den Canzleyen, die Oeconomica aber

den Beamten in jeden Fache immittelst überlassen werden sollten.

§. 37.

Da die Renitenten dadurch ihren Plan; just da sie die Früchte aller Bemühungen, sich nemlich bey denen auf den 23. und 24. Junius fallenden Rathsherren = und Beamtenwahlen, durch die Präpotenz des auf ihre Seite gebrachten Pöbels, mit Gewalt einzudringen, vereitelt sahen: so verwandelte sich ihre bisherige Ausgelassenheit in eine förmliche Revolte; wobey zum Zeichen, daß alles zu gewaltsamen Angriffen vorher schon vorbereitet gewesen, und daß die Verordnung vom 22. Junius nicht erst die Veranlassung dazu gegeben habe, der in Sold genommene Pöbel auf der Stelle zur Ausführung gebraucht wurde.

§. 38.

Obgleich Herr Burgermeister Dauven schon am 21ten Junius krank zu Bette gelegen, folglich an der Ueberkömmst vom 22. Junius, keinen Antheil hatte; so wurde sein Haus doch noch des nemlichen Tages, von einer großen Pöbelsrotte, und Niemand, auch nicht einmal der Arzt und die Arzney, ohne vorgängige Erlaubniß des Herrn von Lonneux und Herrn Dr. Vossen,

ein-

eingelassen [r]). Der Notarius Brauers hatte mit einer Pöbelrotte das Zunfthaus derer zur Wahl versammelten Kupfermeister umgeben; bey welcher Gelegenheit, selbst der damals auf der nahegelegenen Hauptwache befindliche Polizeylieutenant und Adjutant der Soldateske Herr Adenau mißhandelt wurde, ohne daß er sich durch die der neuen Parthey schon ergebene Soldaten (§. 34.) zu vertheidigen im Stande gewesen. Auch die, zur Befreyung des bürgermeisterlichen Hauses von der solches umzingelnden Pöbelsrotte, abgeschickten Soldaten mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Ja, die berüchtigten Valkenburg, Kraus und Como, verkündigten sogar dem des Herrn Burgermeisters Haus besetzenden Pöbel, freyes Zechen im Wirthshause zum König von Spanien, auf Ordre und Rechnung des Herrn von Lonneux [s]).

§. 39.

Da alle zur Stillung dieses offenbaren Aufruhrs, von dem Herrn Scheffenbürgermeister Freyherrn von Wylre versuchten Mittel, vergebens waren: so sahe er sich endlich aus Noth ge-

 zwun-

r) Vid. Adj. sub Nro. 28 und Nro. 155.

s) Rebellionsgeschichte §. 36, und deren Anlagen sub Nro. 30.

zwungen, den vorgeblichen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, und dem aus kluger Voraussehung am nemlichen Tage verfaßten Rathsschluß (§. 35.) zuwider, auf den 23. und 24. Jun., die sonst gewöhnlichen Versammlungeen des großen Rath ansagen zu lassen. Weil es aber vorzüglich darauf angesehen war, den Herrn Bürgermeister Dauven, durch die ihm und seiner Familie zugefügten äußersten Beschimpfungen and Bedrängnisse, zur Niederlegung der Burgermeisterwürde zu nöthigen, wie der Erfolg gezeigt hat (§. 45.): so hielte die Pöbelrotte dessen Haus die ganze Nacht hindurch, bis des andern Tages 4. Uhr, sodann wieder von 5 bis 10 Uhr unter dem grösten Gelerme besetzt.

§. 40.

Auch wurden am 23. Junius, außer des Herr Bürgermeisters Dauven Behausung, auf des Herrn v. Lonneux Befehl, noch die Wohnungen der Herrn Rathsbeamten Wild, v. Thenen, Schillings und Reumont, von dem in Sold genommenen Pöbel t), in der handgreiflichen Absicht

---

t) Denn, daß würklich Leute durch Geld zum Behuf dieser Rebellion angeworben worden, wird durch die Anlagen sub Nri. 148 und 155. bewahrheitet.

sicht besetzt, um ihnen alle Communikation unter einander abzuschneiden, und sie am Rathsgange zu verhindern. Es wurden sogar Kronenthaler denen geboten, welche sich zu diesem Geschäfte gebrauchen lassen wollten. Der zur Besetzung der Häuser gebrauchte Pöbel wurde in des Herrn v. Lonneux Behausung gespeist, vom Falkenburg und Pleuß daselbst aufgeschrieben, und bey dem Chirurgo Fink, ja selbst vom Herrn v. Lonneux des andern Tags sich im König von Spanien, oder auf den Markte wieder einzufinden beordert. Der berüchtigte Zerumfall (§. 31. 35.) verkündigte dasjenige, was auf den 24. vorgehen würde, auch schon voraus, und Herr Doktor Wossen warnete deswegen auch den Herrn Baumeister v. Thenen für der ihm drohenden Gefahr.

Auch der Soldatenaufstand (§. 34.) stieg am 23. Jun. zu einem solchen Grade der Vermessenheit, daß ihrer mehr den 30 Mann in Uniform und mit grünen Zweigen auf den Hüten, mit der Trommel voraus, über den Markt zogen, und unter einem brüllen Vivat Lonneux — Pistolen der Hauptwache zum Trotz, abschossen; daß sich ihr Schef, Herr Polizeylieutenant Adenau, ihrer unbändigen Zügellosigkeit wegen, und um der drohenden Lebensgefahr zu

 ent-

entgehen, sich sogar aus Aachen zu entfernen, genöthigt sahe.

§. 41.

Endlich erschien der schreckliche 24. Junius; an welchem Tage die Beamtenwahl, das Ziel, worauf alle bisherige Bestrebungen der Rebellen gerichtet waren, vor sich gehen sollte, und wozu Tags vorher, die Vorkehrungen schon getroffen worden waren (§. 40.), auch mehrere, was geschehen sollte, voraus wußten [u]). Auch an diesem Tage wurden der Baumeister v. Thenen, und noch andere Rathsglieder vom besoldeten Pöbel, durch Besetzung ihrer Häuser, von Besuchung der Rathsversammlungen abgehalten. Der übrige mit Prügeln bewafnete Pöbelhaufen, war aber vor und hinter dem Rathhause postirt.

§. 42.

Da nun aller dieser fürchterlichen Aspekten und Zurüstungen ungeachtet, die Beamtenwahlen durchaus den Absichten des im Rathe anwesenden Herrn von Lonneux und seiner Parthie zuwider ausfielen: so stürmte während dem, daß der Rathssekretarius noch mit der Berichtigung des

---

u) Vid. supra §. 35. und die Anl. sub Nris 26. 117 und 159.

des Protokolls beschäftigt war, auf die vom Rathhause dem Pöbel und seinen Anführern ertheilte Zeichen und Befehle w) der ganze Schwarm des mit schweren Knüppeln bewafneten, und von dem berüchtigten Notarius Como (§. 38.) angeführten Pöbels x), ungeachtet die Zugänge mit Soldaten besetzt waren, auch selbst die Hauptwache unter dem Rathhause ihren Aufenthalt hat, die Treppe hinauf in den Rathssaal, und schlugen *NB.* nur auf diejenigen Rathsglieder, welche nicht von der neuen Parthei waren, so grausam zu, daß eine große Menge davon erbärmlich zugerichtet, mit Blut und Wunden bedeckt hingestreckt da lage, andere den Händen dieser Bösewichter Entronnene aber, annoch auf der Treppe oder Gasse jämmerlich mißhandelt wurden; wovon die beygebrachten visa reperta, auch das, auf ein so gräsliches Mißhandlen erfolgte zum Theil frühzeitige Ableben mehrerer schwer verwundet gewesenen Rathspersonen, die traurigsten Proben liefern.

§. 43.

Nur den Gedanken zu äußern, daß der gemißhandelte Rathstheil selbst Urheber und Anstifter

---

w) Anlage Nro 36 und 107.
x) Adj. sub Nro. 107.

stifter dieses abscheulichen Bubenstücks gewesen, würde schon die gröste Unvernunft verrathen, wenn sich auch nicht aus allen zusammenschlagenden Umständen mit Händen greifen ließe, wessen Benehmen, Handlungen und Vorschritten, eigentlich die Schuld eines so verzweifelten Ausgangs der Raths- und Beamtenwahlgeschichte zuzuschreiben wäre, und wenn die sub Numeris 222. 223. 224. und 225. beygebrachten Zeugnisse, dasjenige nicht auch schon von grundaus widerlegten, was v. Lonneux und seine getreuen die Feder in diesem Prozesse führenden Vertheidiger, zur Abwelzung dieser, den überwiesenen Volksaufwiegler offenbar zur Last fallenden Schandthat, auf den unschuldigen verletzten Theil, sehr abentheurlich haben auf die Bahn bringen wollen [y]).

§. 44.

Des gräßlichen Ausgangs der Sache ungeachtet, welcher in einem nur irgend fühlbaren Herze, Empfindungen der Reue und Besserung erweckt haben würde, ließen die Zusammenverbundenen ihren Plan, sich quovis modo in die Raths-

y) Siehe die renitentischer Seits am 27. Sept. 1786. produeirten sogenannten Replicas §. 57. und den magistratischen Nachtrag zur Rebell. Gesch. Litt. M. 2. §. 196.

Rathsämter einzudringen (§. 8. 20. 24. 26), noch nicht fahren. Sie suchten vielmehr, nachdem der 25. Junius mit hierauszielenden Vergleichsvorschlägen hingebracht worden, am 26. die Gelegenheit, daß der gröste Theil von Magistrats- und Rathspersonen, theils an den empfangenen Wunden krank darniederlage, theils weitern Mißhandlungen entgehen, sich aus der Stadt geflüchtet hatte, folglich der Rathsversammlung nicht beywohnen konnte, zur Durchsetzung ihrer unlautern Absichten zu benutzen. Aber auch dieses mußte durch Schrecken erweckende, und andere dem Endzweck angemessene Vorgänge vorbereitet werden.

§. 45.

Schon in der Nacht vom 25. auf den 26sten, wurden dem Herrn Neumann v. Achten, die Fenster eingeworfen, und außerdem noch ein schrecklicher Lerm auf der Gasse gemacht. Und am frühen Morgen waren mehrere von den Zusammenverbundenen, sammt denen schon bekannten Valkenburg und Kraus (§. 38. 40.), wie gewöhnlich, in des Franz Dietrich Bettendorfs Hause versammelt. Gegen Mittag wurde durch diese beyden Herolde, unter Rürung der Trommel, in der Stadt öffentlich bekannt gemacht, daß sich alle Bürger auf dem Markte zu einer

neuen Bürgermeisterwahl nach römischer Art, einfinden sollten. Unmittelbar auf diesen, die Stadt mit Furcht und Schrecken erfüllenden, und die ganze Pöbelrotte wieder zu einem gräßlichen Auflauf vereinigenden Vorgang, wurden der Herr Scheffe v. Braumann und Heinrich v. Houtem, sammt zweyen Notarien, zu dem am Fieber darniederliegenden regierenden Herrn Bürgermeister Dauven abgeschickt, um diesen, in die äußerste Furcht, sich endlich noch der Wuth des wüthenden Pöbels noch aufgeopfert zu sehen, gesetzten Mann, von edlem menschenfreundlichen Gefühl: durch den äußerst bestürzenden Antrag:

Herr Burgermeister! helft, sonst geht die ganze Stadt zu Grund — die ihm vorgelegte schriftliche Resignation seiner Bürgermeisterwürde abzunöthigen.

§. 46.

Nach diesem, ihre Absicht entsprechenden Siege nöthigten die Verbundenen auch den andern regierenden Herrn Bürgermeister von Wylre, nach seinem eigenhändigen Zeugniß, zu einer, der Zeit und den Umständen nach, ganz konstitutionswürdigen Zusammenberufung des großen Raths noch auf den nemlichen Nachmittag; wobey natürlicherweise nur die nicht geprügelten oder

nicht

nicht entflohenen (Anl. Nro. 5. §. 44.), folglich nur Rathsglieder von der v. lonneuxischen Parchie erschienen, und während dem, daß der Pöbel in ungeheurer Anzahl wieder auf und in dem Rathhause in der grimmigsten Parade stand, der zuvor abgeredete Schluß zum Vorschein kam; wornach

unter Einmischung halb drohender Warnungen, den Staatsverbrechern gleichsam ein Generalpardon verkündet, die offenbar erpreßte Abdankung des Herrn Burgermeisters Dauven, mit heuchlerischen Lobeserhebungen angenommen, und — — auf welches alle bisherige Absichten gerichtet gewesen (§. 7. 24.), — — unter dem Schein der Untersuchung derer nun erst wieder hervorgesuchten bürgerlichen Beschwerden (§. 23.), der von Lonneux denen Herrn Bürgermeistern Freyherrn v. Wylre und Brammerz, der Heinrich v. Houtem und Arnold Scholl zum Rentamte, der Dr. Vossen und Neumann Brammerz zum Weinamte, der Augustin und Nikolaus Cromm zum Bauamte, der Lic. Denys zum Syndikat, und zur Neuwonnskammer, Ferdinand Prinzen, Theodor Krämer, Jakob Schnitzler und Paul Joseph Pöschgens, als Beysitzer *NB.* zur täglichen Verwaltung der Aemter im ganzen Umfange, angestellt,

gegen

gegen die Rathswahl vom 23. Junius, zwey Mitglieder der Kupfermeisterzunft Brammerz und Amya eingedrungen, alle, seit einiger Zeit konstitutionswidrig erschlichen seyn sollende Rathsbescheide aufgehoben, auch die, zur Erwirkung militärischer Hülfe bey dem Gouvernement zu Brüssel gemachten Schritte, für sträfliche Unternehmungen ausgegeben wurden. rc.

§. 47.

Der neue After Bürgermeister v. Lonneux, fuhr auch in Begleitung einiger Partisanen noch des nemlichen Abends um halb 11 Uhr in Hirschens Bierschenke woselbst der in großer Menge versammelte Pöbel — vivat der Bürgermeister von Lonneux — schrie, und selbigen unter diesem Geschrey nach Hause begleitete z); so wie diese berüchtigte neue Beamtenwahl (§. 46.), auch des andern Tages, durch Schießen, Meyenstecken und Illuminiren der Häuser gefeyert und gegen diejenige welche solches unterließen, die zügelloßeste Vergewaltthätigungen unternommen wurden.

§. 48.

z) Anlage sub Nro. 16 und 160.

§. 48.

Den 30. Junius wurde in einer dem Herrn Bürgermeister Freyherrn v. Wylre, bey der Abwesenheit sämtlicher Magistrats- und des grösten Theils der Rathspersonen, ganz konstitutionswidrig abermals abgenöthigten Kleinrathsversamlung von fünf Personen, die anmasliche Beeidigung derer höchstwiderrechtlich in das Bürgermeister- und die Rathsämter eingedrungenen Mitverwalter a) vorgenommen, und denen aus der Rathsstube geprügelten, und aus gerechter Furcht sich entfernt haltenden Rathsgliedern zugemuthet, sich mit dem, währender Rebellion von einem Häuflein einzelner unqualificirter Bürger (§. 9. nota c.), konstitutionswidrig und faktisch eingedrungenen v. Lonneux und seinem Anhang (§. 8. 46.), der Geschäftsverwaltung zu unterziehen, und obgleich die mehresten Soldaten rebellirt hatten b), ohne

a) Außer der im 46. §. angezogener Stelle von täglicher Verwaltung der Aemter im ganzen Umfange, heißt es in der Ueberkömmst vom 26. Junius (Anlage Nro. 11.) auch noch ausdrücklich:

„daß die zu Mitverwaltung benannten Herrn — —

b) Die Soldaten waren ihrer Obrigkeit und ihren rechtmäßig Vorgesetzten dermaßen ungetreu, daß

ohne fremde Hülfe, ihr Leben und Gesundheit zum zweytenmal (denn die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin hatte schon gelehrt, wie ihnen der erste, gegen den Rathsschluß vom 22. Junius (§. 35.) aus Patriotismus gewagte Versuch bekommen §. 41. 42.), aufs Spiel zu setzen.

Es war nemlich handgreiflich, daß sich der, ohne fremde Sicherheit, zur Bestrafung der, von mehrern hundert Rebellen ihm zugefügten äußersten Beleidigung, zurückehrende Rath, in jedem Fall, die Versicherungen des v. Lonneux und Consorten „daß nichts mehr zu befürchten wäre" mochten gegründet oder nicht gegründet seyn, entweder der Diskretion des unbändigen Pöbels, oder seines mit wirklicher Gewalt darüber versehenen Haupts, des v. Lonneux und Consorten, preißgegeben haben würde.

§. 49.

Da bey solchen gegründeten Anstand, die Rükkehr und konstitutionsmäßige Besetzung des Raths, vor eingetroffener fremden Hülfe nicht zu erwarten war, Herr Bürgermeister von Wylre sein bürgermeisterliches Ansehen auch nicht länger

---

daß man von 160, nur auf ungefehr 8 Mann sichere Rechnung machen konnte. Vid. Adj. sub Nris 28. 103. 105. 107 ½ und 109.

ger zu dergleichen von Lonneuxischen Parthie faktisch durchgesetzten Irregularitäten und konstitutionswidrigem Unfug verleihen wollte, welcher, wie er aus der gegenseitig in Druck gegebenen Ueberkömst vom 26. Junius (Anl. Nro. 5.) inne wurde, zum höchsten Grade der Vermessenheit gestiegen war, indem selbiger sogar eingeschaltet worden,

„die Hülfserbittung von Brüssel, gereiche der Stadt zum Verderben, und seye von Frevlern ohne Wissen der Bürgermeister und des Raths, sträflich unternommen worden — —

da er doch selbst, samt dem ganzen Magistrat und grösten Theil des kleinen und großen Raths, solche Hülfe zu Brüssel nachsuchen lassen: so entfernte auch er sich in der Nacht vom 1. auf den 2. Julius, aus dieser, von einer durch Intriquen und Gewalt, zur Oberhand erlangten rebellischen Faktion beherrschten Stadt.

§. 50.

Die übrigen, bis diese Stunde noch fortdauernden tumultuarischen Vorgänge und Gewaltthätigkeiten des unbändigen rebellischen Pö-

dels c), und die Bemühungen und Ränke der Rädelsführer und eigentlichen Urheber dieses ganzen Unwesens, eine zu Aachen herrschende vollkommene Sicherheit vorzuspiegeln, und dadurch sowohl, als durch andere Verwirrungen, Lügen und Quersprünge, den Lauf der Justiz zu hemmen, und die aufs äußerste gemißhandelte Obrigkeit an dem Gebrauch der, jedem Stande des Reichs, durch ältere d) und neuere Reichsgesetze e) erlaubten Selbsthülfe, und Aßistenzsuchung

---

c) In dem am 31. Okt. 1786. producirten Nachtrag zur Rebellionsgeschichte sub Litt. M. 2. §. 76 und 78. sind die tumultuarischen Vorgänge fast von allen Tagen des Julius, Augusts, Septembers und Oktobers, so wie in denen hierauf weiter übergebenen, bis zur 260. Nummer reichenden Beylagen, die bis itzt noch immer fortdaurenden tumultuarischen Auftritte zu Aachen erwiesen worden.

d) Nach den Reichsabschieden von 1526. §. 9.; 1529. §. 14. und 1530. §. 70. steht es einer jeden Obrigkeit frey, beym Aufruhr und Empörungen ihrer Unterthanen, der nächstanstossenden Obrigkeiten Hülfe zu Roß und zu Fuß zu erfordern.

e) Nach der neuen Wahlkapitulation Art. 15. §. 6. 7. und 8. ist es jedem Reichsstande, sogar der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft erlaubt, bey unziemlichen häßigen Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen,

chung bey benachbarten Ständen zu hindern, und wie endlich auch Herr Lic. Denys jun. zur überzeugenden Probe, was der eigentliche Zweck aller von ihm hauptsächlich angesponnenen Unruhen gewesen (§. 8.), noch gleichsam vor dem Thorschluß, sich zum würklichen beständigen Rathssyndico einzudrängen gewust habe; — — alles dieses hängt zu sehr mit der im zweyten Abschnitte vorzutragenden Prozeßgeschichte zusammen, daß man dessen nähere Erörterung also bis dahin ersparen will.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte derer, aus den vorerzehlten Tumultsunruhen, bey beyden höchsten Reichsgerichten erwachsenen Prozesse.

§. 51.

Der erste Schritt, welchen der sogar im Rathsaal gräßlichst mißhandelte, und zum Theil aus Aachen geflüchtete Magistrat und gröste Rathstheil natürlicherweise that, und mit voll-

---

thanen', sich nach Verordnung der Reichskonstitutionen (litt b.) bey ihren landesherrlichen Rechten selbsten, und mit Aßistenz der benachbarten Stände zu manuteniren.

kommensten Beyfall älterer und neuerer Reichsgesetze thun konnten f), war die Hülfstruppenerbittung von einem benachbarten Reichsstande; weil es ihm bey einer, aus mehrern Köpfen bestehenden rebellischen Faktion (§. 48), und beym Abfall seiner Soldaten (§. eod. not. b.), begreiflicherweise an eigner Gewalt fehlte, seine verletzten Hoheitsrechte, gegen weitere Mißhandlungen und Zudringlichkeiten in Sicherheit zu setzen, und so viele Rebellen und grobe Missethäter zu bestrafen.

§. 52.

Der von den Renitenten erregte Zweifel, daß dieses der obrigkeitlichen Gewalt unstreitig auch in Reichsstädten zustehende Recht (§. 50. 51.), wenn die Obrigkeit getheilt sey, nicht eintreten könne, wird bey der auffallenden Betrachtung, daß der für die Aufrechthaltung der verletzten Hoheitsrechte sorgende Rathstheil, nicht etwa eine geringere, oder den Widersprechern gleichkom-

f) Denn, der in den Reichsgesetzen unterstellte Fall, einer mit unziemlichen häſſigen Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen vergesellschafteten Empörung, Aufruhr und ungebührlichen Gewalt (§. 50, nota d u. e), ist hier unleugbar vorhanden.

kommende Anzahl von Rathsgliedern begreife, sogleich verschwinden. Denn, es stehen der gesammte Magistrat, und von den übrigen 26 Mitgliedern des, die Regierung eigentlich führenden Kleinraths (§. 1. 3.), noch 17 auf jener Seite (§. 68. nota w), mithin 9 neutrale, gestorbene, oder aus sonstigen Ursachen wegfallende Glieder des Kleinraths ganz abgerechnet, 29 auf magistratischer Seite, gegen 4 höchstens 5 Renitenten. Und selbst von den 84 bürgerschaftlichen Geschickten zum Großenrath, stehen nur etwa ein- höchstens drey und dreyßig auf der renitentischen Seite 8).

Wehe! also der Stadt Aachen, wehe! allen Reichsstädten, wenn der Widerspruch oder Abgang eines so unbeträchtlichen Theils der Obrigkeit, gegen gesunde Vernunft, natürliche und positive Rechte (§. 9. nota c *), ja, gegen die ausdrücklichen Fundamentalgesetze der Reichsstadt Aachen (§. 11.), welche insgesamt der Majorität das Wort reden, dem Gebrauch reichskonstitutionsmäßiger Hülfsmittel zur Selbstmanutenenz bey den Hoheitsrechten, Hindernisse sollte in den Weg legen können.

---

8) S. die am 18. Sept. 1786. producirte renitentische Vollmacht sub Litt. VV.

§. 53.

Wo konnte der, durch Gewalt vom Rathhause verdrängte Rath, seine Zuflucht aber besser suchen, als unmittelbar bey Ihro kaiserlichen Majestät? Allerhöchstwelche gegen dergleichen Empörungen und Aufruhr, jedem Reichsstande überhaupt [h]), als Herzog von Brabant aber der Stadt Aachen insonderheit, Schutz und Schirm versprochen [i]), und solches auch verschle- bene.

---

h) Es heißt in der

N. Wahlkapitulation Art. 15. §. 6 u. 7.
„Wir wollen alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden die seyen, ingleichem die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt so gegen — Stände — vorgenommen werden mögten, aufheben — und keineswegs daß dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde, daran seyn.

i) Es verspricht schon Herzog Johannes von Lothar ingen und Brabant im Jahr 1277 der Stadt Aachen.

consilium & *auxilium opportunum* sicut *superior advocatus* impertiri — —

und im Jahr 1282.

Scabinis, consulatui, civium magistratui & cunctis civibus & singulis praedictae sedis aquensis — — *contra quemlibet* jus dabimus

dentlich geleistet hatten [k]), und wohin man die Sache gelangen zu lassen, sowohl magistratischer Seits [l]), als auch selbst von Seiten der Renitenten, so oft und vielmal erklärt hatten [m]).

---

mus & *eis assistemus auxilio*, consilio ac favore &c. &c.

Siehe die in Herrn J. J. Mosers reichsstädtischem Magazin 1 Th. 2 Stück, S. 44. eingetragenen Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Stadtaachenschen Ober- und Untervogtey.

k) Siehe Noppens Chronik von Aachen und die Anlage zur Rebellionsgeschichte sub Nro 78.

l) In die Ueberkömst vom 14. Junius, 1786. (§. 32.) heißt es:

„Dann hat der hohe Rath beschlossen, daß die hierobenbeschriebenen Hergänge und Ausschweifungen bey den Zunftwahlen und Stimmwerberey, fort die ächte Lage des ganzen Unwesens Allerhöchst ihro kaiserlichen Majestät alleruntertbänigst einberichtet werden solle" —

und am 22. Junius wurde beschlossen (§. 35.), nicht mehr zum Rathe zu geben,

„bis allerhöchst kaiserl. Majestät hierinn die allergerechteste Verordnungen allergnädigst würden erlassen haben."

m) In beyden, der Mandatssupplike vom 19. Jul 1678. sub Litt. A. u. B. beygebogenen Verstellungen vom 31. März, sagen die Renitenten am Schlusse §. 80. (§. 8.)

„wenn sonst nicht unsere gegründete Beschwerden Sr. kaiserl. Majestät, von Allerhöchst-

§. 54.

Es wurde also schon am 25. Jun. Herr v. Broe nach Brüssel, und am 1. Jul. Herr Lic. v. Hoselt nach Wien abgeschickt; welcher letztere seiner am 31. Jul. bey den kaiserlichen Reichshofrath übergebenen Vorstellung mit einfließen ließ:

daß

---

höchstderen Vorfahren glorw. And. Huld und Gnade die bürgerlichen Privilegien verliehen, und bestätigt sind, allerunthänigst zu Füßen zu legen, wir uns genöthiget finden sollten." —

ferner in der Vorstellung vom 21. Apr.

„daß der Gaffelbrief von 1681 allergnädigste kaiserl. Conclusa zur Stütze habe — sie säben sich vermüßiget, ihre Beschwerden kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu Füßen zu legen" —

und eben so auch am Schluß der Vorstellung v. 19. May. Auch heißt es in der Vorstellung v. 25. ad §. 47.

„Sr. kaiserl. Majestät solle die ganze Lage allerunterthänigst vorgetragen werden" —

ad §. 50.

„die sonstige Verfassung wird dem allerhöchsten Reichsoberhaupt allerunterthänigst vorgetragen werden" —

und am Schlusse:

„widrigenfalls Sr. kaiserl. Majestät die ganzen Verhältenissen dermaleinst allerunterthänigst zu Füßen zu legen, die Remonstranten sich vermüßiget sehen."

daß Jhro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, als Oberprotektor der Reichsstadt Aachen, welche Eigenschaft Allerhöchstdenenselben als Herzog zu Burgund dergestalten privative zustünde, daß wegen äußer- und innerlichen Unruhen in der Reichsstadt Aachen, nie andere als höchstgedachten Herrn Herzogs Kriegsvölker an- und eingerükt seyen, ein allergnädigstes special-Protectorium auf sich zu nehmen, somit an das hohe Gubernium zu Brüssel, allwo durch die unterthänigsten Vorstellungen der vor 4 Wochen schon dahin abgesendeten und anwesenden Deputatschaft, alles auf die ersten allergnädigsten Befehle bereit stünde, die Verfügung ergehen zu lassen, daß höchstselbiges dem wider einzusetzenden Magistrat, zur Vollstreckung der erlassenden allergerechtesten Anordnung, auch Herstellung der Ruhe und Sicherheit mit der benöthigten Kriegsmannschaft auf jedesmaliges Anrufen beystehen möge ꝛc.

§. 55.

Inzwischen hatte der churpfälzische Herr Vogtmeyer Freyherr von Geyer, unterm 5. Julius ein, den stadtaachenschen Gerechtsamen nicht allerdings

dings angemessenes Patent publiciren lassen, worinnen unter andern

„daß Ihro churfürstliche Durchlaucht — hinlängliche Mannschaft, um nöthigen Falls (wenn solche *NB.* verlangt würde) unter Haltung schärfster Mannszucht einzurücken, beordert hätten ꝛc.;

eingeflossen; worauf am 9. Julius auch würklich 300 Mann pfälzische Truppen an das Gebiet der Stadt Aachen rükten, am 11. Julius aber, nachdem magistratischer Seits erwiedert worden, daß man sich um militarische Hülfe bereits an Ihro kaiserliche Majestät gewendet hätte, folglich vor allem, die allerhöchste Entschließung abwarten müßte, wieder ihren Abzug nahmen [n]).

§. 56.

Von Lonneux und Consorten musten als die Stifter und Urheber des ganzen Unwesens, für

---

n) Von den Verhältnissen der herzoglich brabantischen Obervogtey und der churfürstlich pfälzischen, im Vertrag von 1660 bestimten Vogtey und Meyerey über die Reichsstadt Aachen, sieht, außer der oben § 53. nota e bemerkten Abhandlung, die der Rebell. Geschichte Nris 84 und 85. beygebogenen Vereinbarungen beyder hohen Häuser, und die sub Nro. 78. beyliegenden Bemerkungen.

für den Folgen jener magistratischen Schritte (§. 54.) zittern. Sie boten daher alle ihre Kräfte auf, sie suchten alle Chikanen hervor, hinterlistig zu vereiteln, oder wenigstens ins Stecken zu bringen, was der verletzte Magistrat und Rathstheil zur Handhabung der Gerechtigkeit, ordnungsmäßig vorzukehren, bemühet war. Man benuzte folglich die Gelegenheit, daß Herr Vogtmeyer das Einrücken pfälzischer Truppen hatte verkündigen lassen, solche am 9. und 10. Julius würklich an die Grenzen der Stadt Aachen gerückt waren (§. 55.), auch ein churpfälzischer Commissarius, der Herr geheime Rath von Knapp zu Aachen bereits eingetroffen war, vom gemeinen Volke, welches die Ueberlast der pfälzischen Truppen bey dem Ueberzug von 1769. noch nicht vergessen hatte, Unterschriften darüber zu erpressen:

> daß sie nach hergestellter öffentlichen Ruhe, und da die abwesenden Herren Rathsverwandten und Beamten unbedenklich zu ihren Aemtern zurükkehren könnten, wider alle zum Verderb und Untergang der Stadt gereichende Commissionen und Truppenerbittung feyerlichst protestirten o).

§. 57.

---

o) Die der Suppl. pro mand. vom 19. Julius 1786 sub Litt. NN bis TT angebogene Unterschriften der

§. 57.

Und mit diesen, theils von ihrem getreuen Anhange unterschriebenen, theils dem unbedachtsamen gemeinen Haufen abgelisteten Unterschriften p), und andern mit ähnlichen Fehlern behafteten Zeugnissen von der vorgeblich wieder völlig hergestellten Ruhe zu Aachen q), giengen die verschmitz-

der Mitglieder verschiedener Zünfte, sind sämtlich in dem angezeigten Zwischenraume, da von pfälzischen Truppen die Rede war, nemlich vom 5. bis 11. Julius 1786 geschehen (§. 55.).

p) Denn, wahre Patrioten konnten sich doch ohnmöglich dem reichsgesetzmaßigen Mittel, die zu Aachen herrschende unrechtmäßige Klüppelsgewalt und Anarchie abzuschaffen, entgegen setzen.

q) So war z. B. das vom ganzen aus 14 Gliedern bestehenden Scheffenstuhl ausgestellt seyn sollende Zeugniß sub Litt. G. G nur von vieren, gröstentheils der lonneuxischen, beym Kammergericht klagenden Parthey zugethanen Mitgliedern unterschrieben (vid. Rebell. Gesch. §. 62. und das Adj. sub Nro. 63.) Auch das Synodalgerichtszeugniß sub Litt. H H. ist eines ähnlichen Unterschleifs höchstens verdächtig; (Rebell. Gesch. §. 63. und Adj. sub Nro 65) so wie zu Wien, des von den Notarien Strauch und Zimmermann ausgestellten falschen Zeugnisses sub Litt. J J. wegen, auch bereits eine fiskalische Untersuchung angestellt worden ist. (S. die Anl. 9.) Und so kontrastirt auch das

vom

schmitzten Sachführer nicht etwa an den kaiserlichen Reichshofrath, worauf sie doch selbst so oft und so vielfältig provocirt hatten [r]). Sie wußten, daß der Magistrat seinen öffentlichen Versicherungen gemäs (§. 53) dahin gehen würde; und die von 68 Rathsgliedern geschehene Vollmachtsunterschrift, und schon den 1. Julius erfolgte Abreise des Herrn v. Hoselt nach Wien (§. 53.), konnte ihnen, wie auch der Erfolg gezeigt hat (§. 63.), nicht unbekannt geblieben seyn.

Aus der begreiflichen Ursache, durch den Jurisdiktionskonflikt die Sache zu verwirren, und die rächende Strafruthe der Gerechtigkeit, dadurch

vom Herrn Vogtmeyer Freyherrn von Geyer, Schwager des Herrn v. Lonneux, wegen hergestellt seyn sollender Ruhe, am 10. Julius ausgestellte Attestat sub Litt. KK. mit dem der Rebellionsgeschichte ad §. 64. beygelegten Zeugniß sub Nro. 67. wornach Herr Vogtmeyer am nemlichen Tage, den Herrn Bürgermeister Freyherrn von Wylre dadurch, daß die Unruhen in Aachen täglich mehr und mehr zunähmen — zu Einnehmung der Truppen zu bewegen suchte.

r) Die hieroben §. 53. nota m ausgehobenen Stellen, wird kein mit der reichsgerichtlichen Geschäftssprache nur einigermaßen Bekannter, für gleichgültige, auf beyde höchsten Reichsgerichte passende Ausdrücke ansehen.

dadurch wenigstens noch eine Zeitlang von sich abzuwenden, und weil durch die beym Reichshofrath übergebene Vorstellung des klagenden Magistrats, ihr Lügengewebe sogleich entdeckt worden, und deswegen ein ihren Absichten entsprechendes Erkenntniß daselbst nicht zu erlangen gewesen seyn würde, brachten Herr Lic. Denys und Herr Scheffe von Braumann, am 10. Julius 1786 ihr anmaßliches Mandatsgesuch an das kaiserliche und Reichskammergericht.

§. 58.

Man erstaunt über die Frechheit, womit die Rebellionsstifter dieses höchste Reichsgericht hintergangen, und dadurch das sonst höchstverehrliche Erkenntniß vom 28. Julius höchststräflicherweise erschlichen haben.

Die sogenannten bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 8), wurden durch wahrheitswidriges Vorgeben:

„das Bürgermeisteramt habe eine unvollständige Auskunft im Druck herausgegeben, wobey sich nicht einmal der Schluß, noch weniger die bezogenen Beylagen befunden"

in einem falschen Lichte dargestellt. Denn, die vollständige Beantwortung der Beschwerden, welche solchergestalt samt den Beylagen und dem

merk-

merkwürdigen Schlußantrag (§. 10.), dem höchsten Richteramte geflissentlich verheimlichet wurde [s]), war schon im Maymonat, folglich längstens vor der, erst am 19. Julius übergebenen Supplicke pro mandato, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden.

Auch des Herrn v. Lonneux fameuse Stimmenmäckeley, der dabey getriebene entsetzliche Unfug (§. 25. 26. 27.), und das dieserwegen erlassene merkwürdige Edikt vom 11. April (§. 25.), wurden ganz mit Stillschweigen übergangen. Ja, der Herr v. Lonneux wurde aus der begreiflichen Ursache, weil man sein zeitungskündiges Benehmen nicht rechtfertigen konnte, und doch eigentlich zu seinem und seiner Parthey Vortheil geklagt wurde, nicht einmal in der Supplicke oder den Beylagen genannt.

§. 59.

Ungeachtet die Aufrechthaltung der, in der Ueberkömst vom 26. Junius angenommenen bürgerlichen Deputation (§. 46.), der einzige Endzweck

s) Die Renitenten legten ihrer Supplick pro mandato, nur die bis zum 54. § reichende magistratische Beantwortung ihrer Beschwerden sub Litt. D. bey.

zweck des Mandatsgesuch seyn sollte (t), wobey alles auf den Gaffelbrief von 1450 ankam (§. 10. 11. 12. 19.): so wurde solcher in der Mandats-supplicke doch mit keiner Sylbe berührt, geschweige dann abschriftlich beygelegt; vielmehr im 37. §. der Mandatssupplick, zur Durchsetzung jener saubern Ueberkömst, dem höchsten Richteramte unverschämt vorgelogen:

„es sey unstreitig, das der *legitime* beklagte — — Stadtrath, ungeachtet der abwesenden wenigen jetzt beklagten Rathsglieder, gültige Bescheide zu erlassen, und Verfügungen zu treffen befugt gewesen — und die Abwesenheit der wenigen abwesenden Rathsglieder diesem nicht im Wege stehen könnte; da der Rath bekanntlich aus 120 Gliedern bestehe, mithin, wenn auch die ausgetretenen gegenwärtig gewesen wären, dennoch 100. gegen

t) Im Eingang der renitentischen Supplick pro mandato vom 19. Jul. 1786 heißt es:
„gegenwärtiges Mandatsgesuch — bezweckes einzig und allein die Aufrechthaltung der beyden Ueberkömste vom 26 und 30. Junius l. J. welche — die zur Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden gesetzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation an- und aufnehmen und genehmigen." =

gegen 20 Stimmen, also 5 gegen einen standen, die für die bürgerliche Deputation stimmten." —

Denn aus obigen §. 46. erhellet, wie konstitutionswidrig diese Rathsversammlung mitten im Tumulte erzwungen worden. Und das, die erpreßte Resignation des Herrn Bürgermeisters Dauven (§. 45.) verwerfende Zeugniß von mehr als 60 Rathsgliedern beweiset, daß nicht blos die 11 beklagten, sondern ihrer mehr als 60, (andere sonst fehlende [§. 52.] ungerechnet) dieser tumultuarischen Versammlung nicht beygewohnt haben, folglich keine 100, wie gegenseitig fälschlich vorgespiegelt werden will, sondern höchstens nur die dem Herrn v. Lonneux ergebenen Rathsglieder, vorhanden gewesen seyn mögen.

§. 60.

Die gröste Unverschämtheit und strafbarste Gefährde, wird aber bey Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiktion begangen.

Wenn die Renitenten, wie sich die Sache, besonders nach den Vorgängen vom 26. und 30. Junius (§. 47. 48. 59) wahrhaftig verhielte, und bey Produktion ihre Vollmacht auch gezeigt hat (§. 52. nota g) rubricirt hätten:

Einige Glieder des kleinen und großen Raths zu Aachen
contra
den gesammten Magistrat und übrigen grössern Theil des kleinen und großen Raths daselbst,

so würde die von so wenigen, folglich dem ganzen Magistrat und unstreitig grösserm Rathstheil, als untergeben zu betrachtenden Klägern (§. 52.), am 19. Jul. überreichte Mandatsklage, gedachtem Magistrat und Rathscorpus, nach der Vorschrift so vieler unbeschränkt redenden Reichsgrundgesetze [u]), besonders in dieser, die gekränkten

u) Visit. Mem. von 1586. pr.
„es seye vorkommen, daß — fürnemlich Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit Mandata und Prozeß erkannt, so hernachmals wieder cassirt worden — dieweil denn die Unterthanen in solchem ihrem Ungehorsam nicht nur wider ihre Obrigkeit gestärkt, sondern auch derowegen im äußersten merklichen Verderb und Schaden gerathen — derowegen will man, daß ehe und zuvor auf vorgebrachte *Narrata* denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Proceß erkannt werden, solches an dieselbige, darunter die Supplikanten gesessen, um nothwendigen Bericht gelangen lassen.
S. auch das Deput. Gutachten vom 20. Jun. 1644. Relation der Deputatorum ad punctum justitiae

ten Obrigkeitsrechte und Sicherheit des Staats betreffenden Sache [w]), nothwendigerweise zum vorgängigen Bericht haben kommunicirt werden müss n; man müßte denn zum grösten Präjudiz für alle Reichsstädte, wo das Auflehnen einzelner Rathsglieder gegen den unstreitig grösseren Rathstheil öfters vorkommen kann, die geschehene Vertreibung des konstitutionsmäßigen Magistrats von ihrem Versammlungsorte (§. 42. 48. in fine), zur Ausnahme von der so oft und allgemein verordneten Regel [x]) machen wollen.

Q 3 §. 61.

---

justitiae vom $\frac{3}{13}$ Nov. 1635. verbis daß judex den Unterthanen ꝛc. Reichsabschied von 1654 §. 105. Reichsinstruktion vom 15. Aug. 1706 §. 13. Vis. Absch. von 1713. §. 10. N. Wahlkapitul. Art. 19. §. 6. 7.

w) N. Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. 7. Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen wir insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die *jura — armaturae* — Landesdefension — ad nudam instantiam subditorum keine Mandata — ertheilen, sondern — wo die Jurisdiktion fundirt, ehe und bevor die Mandate ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen.

x) Visit. Schluß vom 1. Febr. 1769. „Wannenhero das Collegium Camerale angewie-

§. 61.

Diesem für Stände des Reichs, um der Sub- und Obreption ihrer Untergebenen, vor der langwierigen auch kostspieligen gerichtlichen Einlassung mit selbigen vorzubeugen, sehr heilsam eingeführten Schreiben um Bericht, wodurch der sich versteckenden rebellischen Parthey (§. 58. in fine) die Masqne sogleich abgezogen, ihre gespielten Intriquen und fälschlichen Vorspieglungen (§. 56. 57.) und ihre unverschämten Lügen (§. 58 59.), auf der Stelle entdeckt, und alle ihre Absichten, die Sache zu verwirren (§. 57.), und den Magistrat seiner reichsgesetzmäßigen Selbstmanutenenz und Hülfsmittel (§. 52.) zu berauben, vereitelt worden seyn würden,

---

gewiesen wird, nach klarer Vorschrift des jüngern Reichsabschieds § 10 und 11. und der kaiserl. Wahlkapitulation Art. 19. §. 6 u. 7. wider Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf dero Landständen und aller Unterthanen, oder auf derer armer Partheyen eingebrachte Klagen, nicht leichtlich Prozesse zu erkennen oder Mandata zu ertheilen, sondern vielmehr, denen Reichsconstitutionen und kaiserlichen und königlichen Wahlkapitulationen gemäs, vorher jedesmalen und in allen Fällen um Bericht zu schreiben."

S. die Visitationsschlüsse S. 53.

den, auszuweichen, wird also die am 19. Julius 1786 von den Renitenten eingegebenen Supplicke pro mandato fälschlich rubricirt:

> größerer und ansehnlicherer Theil des Stadtraths, wie auch gesamte Bürgerschaft zu Aachen
>
> contra
>
> die ausgetretenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Freyherrn v. Wylre und Brammerz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, v. Thenen, Mons, Wildt, v. Aachten, Adenau und Nikolai

Diese falsche Rubrik wird hierauf im 37. §. dadurch,

> „daß hier der Stadtrath, oder von 120 Gliedern, 100. gegen die wenigen jetzt Beklagten, oder höchstens gegen 20 stünden" (§. 59.)

zu begründen gesucht. Und auf diese seine Einleitung, wird im 50. §. die kammergerichtliche Jurisdiktion aus der Ursache fundirt:

> „weil selbige, im Fall ein Reichsstand gegen seine Untergebene klagt, gegründet sey;
>
> TAFINGERI *instit. jurispr. camer.* §. 422.

 (fun-

(fundatur quoque camerae imperialis jurisdictio, si dominus territorialis subditos suos ipse eadem velit convenire) —

PFEFFINGER, GAIL und die übrigen aus dem Tafinger ausgeschriebenen Authoren.

§. 62.

Auf solche Voraussetzungen des für den den grössern und ansehnlichern Rathstheil, für den Stadtrath, ja für den Reichsstand selbst sich ausgebenden klagenden Theils, konnte nun freylich von eilf als Beklagte rubricirten einzelnen Rathsgliedern (§. 61.), kein Bericht abgefordert werden; sondern es mußte natürlicherweise und bey ermangelnder Kenntniß des, hier oben im ersten Abschnitt dargelegten wahren Zusammenhangs der Sache, das den verstümmelten, und zu Theil fälschlich vorgetragenen Geschichtsumständen (§. 57. 58. 59.), und denen ohne Rücksicht auf den wahren Zusammenhang, allerdings blendenden Zeugnissen (Anl. Nro. 6. §. 56. 57.) ganz angemessene, ja, in mehrerm Betrachte selbst dem vertriebenen Magistrat und Rathstheil, sehr günstige Erkenntniß vom 28. Julius 1786 erfolgen.

§. 63.

§. 63.

Den verschmitzten renitentischen Sachführern, war aber dieser, auf die Erregung eines Jurisdiktionskonflikts abzweckende Streich (§. 57), noch nicht genug. Sie ließen also, um die Sache durch eine gleichzeitige Einlassung beym kaiserl. Reichshofrathe noch verwirrter zu machen, oder dessen Erkenntnisse, wo nicht gänzlich abzuwenden, doch wenigstens so lange zurükzuhalten, bis die beym Kammergerichte nachgesuchte Verfügung erschlichen seyn würde, durch den sub cautione de rato & mandato auftretenden Herrn Reichshofrathsagenten Schrötter, am 27. Julius sub rubro:

allerunterthänigste Vorstellung und Bitte
pro
clementissime desuper reflectendo & parte implorante non audita, nil in praejudicium statuendo &c.
implorantischen Anwaldts
in Sachen
zu Aachen ansehnlichere y) Theil des Raths und gesamte Bürgerschaft

y) Weil die Renitenten hier die magistratische Vollmacht vermutheten (§. 57.), so wagten sie es nicht, wie beym Kammergerichte, das Wort: grössere beyzusetzen.

contra
einige ausgewichene einzelne Rathsglieder daselbst,

die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstandenen Mißhelligkeiten betreffend.

eine Vorstellung überreichen, worinnen sie, wie beym Kammergerichte (§. 59. nota t), die Ueberkömst vom 26. Junius z) nur unter etwas veränderter Vorspieglung,

„daß Ruhe und Ordnung hergestellt, Magistrat und Bürgerschaft sich auch vollkommen vereinigt hätten" —

geltend zu machen suchen.

§. 64.

Hierauf, und auf die magistratische Vorstellung vom 31. Julius (§. 54), (Anl. Nro. 7.) erfolgte denn auch am 3. August 1786 ein kaiserl. Reichshofrathserkenntniß, wodurch die von beyden hier aufgetretenen Theilen beygebrachte Ueberkömst vom 26. Junius kassirt, und diese peinliche Tumultssache weiter gehörig eingeleitet wurde. Diese Erkenntniß ließ der magistratische Agent

z) Diese fameuse Rathsverordnung wurde der Vorstellung unter Ziffer 1. auch beygelegt.

Agent Hr. v. Lobonte dem gegentheiligen Hrn. Schrötter, am 5. August (Anl. Nro. 8.) und am 7. ejusdem auch das darinnen enthaltene und besonders ausgefertigte Dekret insinuiren.

§. 65.

Die renitentischen Ausflüchte:

„daß man *a*) dem Herrn Schrötter die Vorstellung nicht zugeschickt, — — *b*) solchen auch nicht bevollmächtiget, ihm nur, wie auch am 14. August wirklich geschehen, exceptionem fori praeventi zu überreichen, aufgetragen habe — — daß derselbe *c*) allenfalls nur präoköppirt — auch *d*) auf der Zurücknahme der ihm geschehenen Insinuation bestanden habe — —

zerfallen bey der einleuchtenden Betrachtung, daß es

ad *a*) wider alle Wahrscheinlichkeit und vernünftige Begriffe streite, daß Herr Schrötter zur nemlichen Zeit eine, mit der, beym Kammergericht übergebenen Mandatssupplicke, dem Zweck und Inhalt nach übereinstimmende Vorstellung (§. 63.), gleichsam aus den Fingern gesogen, oder durch einen Wahrsagergeist mitgetheilt erhalten, und sich durch deren, ohne Auftrag geschehene Uebergabe, gleichsam einen Spaß gemacht haben sollte — daß Herr Schrötter

ad

ad *b*) (Anl. Nro. 9.) nach der darüber angestellten Untersuchung, den Auftrag würklich von einem hauptsächlichen Geschäftsbesorger der Renitenten, dem Herrn Scheffen v. Braumann (§. 22. 45. 57.) erhalten habe, — daß bey den erstern Vorträgen in reichsgerichtlichen Prozessen, cautio de rato & mandato hinreiche, die Renitenten allenfalls aber auch durch das gerichtliche Eingeständniß, dem Herrn Schrötter die Uebergabe der Präventionsanzeige übertragen zu haben, selbigen für ihren Anwaldt, folglich auch die für sie gethanen Schritte dadurch gerichtlich anerkannt hätten, — — daß

ad *c*) das Präockupiren beym kaiserlichen Reichshofrathe, durch die beyden gemeinen Bescheide vom 13. April 1723 und 6. Febr. 1746. Art 9. ausdrücklich verboten, folglich die zur Dijudikatur angenommene schrötterische Vorstellung allerdings, wie auch das rubrum und nigrum zeige (§. 36.), für eine Einlassungsschrift zu achten — die dem Herrn Schrötter geschehene Insinuation aber

(Anl. Nro. 10) ad *d*) nach seinem eigenen Billet pure angenommen, und einige Tage darauf, solche *NB.* nur auf den (jedoch hier nicht vorhandenen) Fall, „daß v. Lonneux und Consorten nicht unter die zu vertreten übernommenen

Par-

Parthey, nemlich den in rubro genannten ansehnlichen Theil des Raths und der Bürgerschaft (§. 63.) gehöre" wider abgelehnt worden sey.

§. 66.

So unstreitig nun das reichshofräthliche, auf beyder Theile Vorstellungen erlassene Erkenntniß, bereits am 5. und 7. August, dem, vom renitentischen Theil des Raths und der Bürgerschaft aufgestellten Anwaldt, gehörig insinuirt worden war (§. 64.): so offenbar verspätet ist die Insinuation des kammergerichtlichen Dekrets (§. 62.) geschehen. Denn, ob solches gleich dem einen beklagten Herrn Bürgermeister Freyherrn v. Wylre, schon am 1. August insinuirt wurde; so ist die nach dem Reichsabschiede von 1564. §. 34. allen Beklagten nothwendig zu verrichtende Insinuation, in Ansehung der übrigen zehen Beklagten (§. 61.) doch erst am 21. August, folglich längst nach der vollständig geschehenen Insinuation des reichshofräthlichen Erkenntnisses (§. 64.) vollbracht worden.

§. 67.

Da sich der Magistrat und gröste Theil des kleinen und großen Raths (§. 52.), als gröblichst beleidigt- und verlezter Theil, allein zur Anbringung dieser Tumultsangelegenheit vor dem höch-

sten

sten Reichsrichterstuhl, befugt, den von der renitentischen, den Tumult eigentlich veranlassenden Parthey dagegen unternommenen Schritt ans Kammergericht aber, als ein bloßes justizaufhältliches Hinderniß ansehen (§. 57.), und der wahlkapitulationsmäßig requirirten, auch vom kaiserl. Reichshofrath zugesicherten militärischen Hülfe, zur Selbstmanutenenz bey seinen Hoheitsrechten (§. 64.), und von Tag zu Tage entgegen sehen mußte: so war es ihm wahrlich nicht zu verdenken, daß er sich dieser, und anderer in puncto praeventionis ihm zur Seite stehenden Gründe wegen, um so weniger beym kaiserl. Reichskammergerichte in der Hauptsache selbst einließ, da er auch nicht einmal, sondern blos eilf einzelne Magistratsglieder daselbst in Anspruch genommen worden waren (§. 61.), welche auch die Ursachen, warum sie dem ergangenen Befehl, ohne militärische Hülfe sich zur Verwaltung ihrer Aemter wider zurückzubegeben (§. 62.), nicht pariren könnten, unter zugleich vorgeschützter Präventionseinrede, am 20. Sept. 1786 gehörig angezeigt hatten.

§. 68.

§. 68.

Der nicht citirte gesamte Magistrat und gröste Rathstheil [a]), trat folglich beym Kammergerichte auch nur interveniendo auf, um den impetrantischer Seits getriebenen abscheulichen Unfug, und die Rechtmäßigkeit des an den kaiserl. Reichshofrath ergriffenen Officialrekurses, unterthänigst vorzulegen.

§. 69.

Man zeigte also

I) die dem impetrantischen Theile völlig abgehende Qualifikation. Denn, es hätte selbiger

A) die in rubro & nigro der Supplick pro mandato angegebene Qualität des klagenden grössern und ansehnlichern Theils des Stadtraths zu Aachen (§. 61.), als wozu nach vernünftigen, natürlichen und positiven Grundsätzen (§. 9. nota c *) und nach der aachenschen Grundverfassung (§. 11.), wenigstens *major pars* erfordert würde, keineswegs erwiesen, indem

---

a) Die von 32 Mitgliedern des eigentlich regierenden Kleinraths (§. 37.) und 36 Geschickten der Bürgerschaft ausgestellte Vollmacht des intervenirenden Magistrats und Raths der Reichsstadt Aachen, ist am 28. Aug. 1786. sub Litt. A. producirt worden.

dem er nicht ein einziges Mitglied des Magistrats, des unstreitig ansehnlichsten Rathstheils (§. 1. A. §. 3.), und von dem eigentlich regierenden Kleinrath (§. 3.), nur 4. höchstens 5., also von 43. Gliedern, gewiß nicht den größten Theil, ja nicht einmal die Hälfte, oder Zweydrittheil, sondern nur den zehenden oder neunten Theil, und von denen eigentlich nicht zum regierenden Rathe gehörigen, sondern blos die Bürgerschaft repräsentirenden Geschickten (§. 1. C. §. 10.), ebenfalls nicht einmal die Hälfte, geschweige den grössern Theil für sich habe (§. 52.); daß mithin das, unter der falschen Qualität des grössern und ansehnlichern Rathstheils erschlichene Erkenntniß, sowohl überhaupt [b]), als auch wegen der dadurch nunmehr ermangelnden Jurisdiktionsbegründung (§. 60. 61.), und weil durch diese falsche Vorspieglung das höchstpreißliche Kammergericht zur Erkennung eines, das gerichtliche Verfahren eröfnenden Mandats- und sonstigen Erkenntnisses, ohne vorgängiges Schreiben um Bericht verleitet worden (§. 60. 62.), nach ausdrücklicher Vorschrift der kaiserl. Wahl-

b) Gail L. 2. O. 107. Nro. 4.
Vantius de *Nullitat.* T. II. Nro. 259 & 60. seqq.
de Ludolf *Symphor Cons. Camer.* Dec. 10 pag. 77.
(S. die Repl. interu. v. 31. Okt. 1786. §. 48.)

Wahlkapitulation, wieder kassirt und aufgehoben werden müßte c).

§. 70.

Eben so wenig hätte auch impetrantischer Theil

B) die in rubro & nigro angegebene Qualität:

der klagenden gesamten Bürgerschaft (§. 61.)

dargethan; weil nach der aachenschen, reichsobriſtrichterlich bestätigten Grundverfassung, die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt würde (§. 10 und 11.), und wenn diesem ungeachtet, selbige der Grundverfassung zuwider (§. 11.) auch noch für sich auftreten könnte, dazu per notoria denn doch zweydrittheil, oder wenigstens die Hälfte der Bürgerschaft vorhanden

c) Wahlkapit. Art. 15. §. 5.
Wir sollen und wollen — alle denen Reichssatzungen zuwider an dem kaiserl Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte *Processus*, *Mandata* & *Decreta*, *praevia summaria causae cognitione* für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben.

den seyn müßte [d]); auf den gegentheiligen, quoad formam & materiam höchstillegalen und verdächtigen Syndikatsbestellungen sub Litt. XX. aber kaum 1150., und darunter auch zwey und mehrmalen unterschriebne Bürger befindlich seyen; da doch wohl 24000 bis 25000 Einwohner, und über 3000 blos zünftige Bürger zu Aachen, davon aber die mehresten und angesehnsten nicht auf renitentischer Seite seyen; daß also auch das auf den Namen der pfälzischen rubricirten gesamten Bürgerschaft ausgebrachte Erkenntniß, blos ob defectum legitimationis wieder aufzuheben sey [e]).

§. 71.

II) Hat man den Impetranten, durch eine höchstunschickliche, die Sache selbst äußerst verwirrende Cumulation zweyer, quoad subjectum & objectum ganz verschiedenen Klagen in einer

---

d) Vid. supra §. 9. nota c * alleg. legesa.
DE LUDOLF *Symphor. Conf. Camer.* T. 1. Dec. 10. pag. 277. 278.
LOSSAEUS de *jure univerfit.* P. 2. C. 1. Nro. 21. seqq.
Freyhrn. v. Cramer Wezl. Beytr. 1. Th. 4. St. §. 3. p. 9. 5 St. S. 7, 12.

e) Nota d. und §. 69. nota b.

einer Klagschrift, begangenen äußersten Unfug, bemerklich gemacht; indem

A) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 8. seqq.) die Geschickten als konstitutionsmäßige Repräsentanten der Bürgerschaft (§. 16.), nur eigentlich der klagende, und der die Regierungsgeschäfte, worüber die Beschwerden entstanden, verwaltende Magistrat und Kleinrath (§. 4. 5. 6.) der beklagte Theil seyn konnten. Wenn die Bürgerschaft der Constitution zuwider (§. 11.), statt ihrer Repräsentanten, aber auch noch selbst hierzu befugt gewesen wäre: so konnte selbige doch eigentlich nur allein gegen den Kleinrath, und allenfalls gegen die, ihre Schuldigkeit versäumenden Geschickten zum Großenrath, keineswegs aber, wie doch die impetrantische Rubrik ausweist, in Verbindung mit dem grössern und ansehnlichern Theil des Raths, ja, qua Stadtrath und Reichsstand selbst (§. 61.) als Kläger, blos gegen eilf einzelne Magistratsglieder als Beklagte, auftreten.

§. 72.

Und so konnte auch

B) in Ansehung des, der Raths- und Beamtenwahlen wegen ausgebrochenen Tumults (§. 25. seqq.), natürlicherweise niemand anders,

als der, während der Amtsfunktion gröblich mißhandelte, und zur Verwaltung und Aufrechthaltung der aachenschen Hoheitsrechte nur allein befugte Magistrat und Stadtrath, als Kläger auftreten. Und nur die an der Rebellion mehr oder weniger betheiligten Personen des Raths oder der Bürgerschaft, konnten die beklagten Theile seyn. Alles dieses war bey Anstellung des vorliegenden Kameralprocesses aber nicht geschehen: indem nicht der vom Rathhause geprügelte Magistrat und Rathstheil (§. 42.), vielmehr die Hauptpersonen der Rebellion, unter der angenommenen Masque von Patrioten (§ 8 und 58. in fine), auf der klagenden, und eilf, gar nicht beym Tumult betheiligte, vielmehr unschuldige und äußerst gemißhandelte Magistrats- und Rathspersonen (§. 61.), auf der beklagten Seite stehen.

Zu solchen labyrinthischen Verwirrungen, wornach es freylich auffallen muß, wenn man bey der Einklagung bürgerschaftlicher Beschwerden, den verklagten Rath nicht auf der beklagten, sondern klagenden Seite stehen (§. 61.), und von dem Rebellionshaupte und seinem Anhange (§. 58 in fine), ein Mandatum de inquisitionem suscipiendo, eaque praevia seditiosis poenam infligendo &c. ausbringen sieht, nahmen die arglistigen Sachführer der Renitenten, zur Verdeckung und noch grösseren

Verwickelung (§. 57. 63.) ihrer äußerst faulen Sache, ihre Zuflucht.

§. 73.

Daß nun aber

III) keiner von vorbemerkten Gegenständen, zur kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit erwachsen sey; solches hat man

A) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 71.), dadurch zu erweisen gesucht, daß sie nemlich

1) der schon vor dem Gaffelbrief von 1450 mit der vollkommenen obrigkeitlichen Gewalt versehene, und durch diesen Vergleich nur einigermaßen eingeschränkte Kleinrath zu Aachen, von seiner zweckmäßigen (§. 17. 18.), uralten, *NB.* durch ähnliche Tumulte und Zusammenrottirungen einzelner Bürger veranlaßten (§. 10.) Jahrhunderte hindurch unverrückt beybehaltenen, und durch Reichsobristrichterliche (§. 11. nota d), auch eigne rechtskräftige, durch den Druck sogleich allen aachner Bürgern bekannt gewordene Erkenntnisse (§. 12. 15.), in contradictorio bestätigten Grundverfassung, wornach er sich nemlich bey der so oft erklärten Bereitwilligkeit, den rechtmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, deswegen Rede und Antwort zu geben (§. 12. 13. 15.) weder mit einzelnen, noch mit

allen Bürgern (§. 11.) der Stadtregierungssachen wegen, weiter einzulassen hatte (§. 10. 11.), so schlechterdings nicht verdrängen, und ohne vorheriges rechtliches Gehör über den Verlust einer solchen wichtigen Gerechtsame, sich in einen Proceß mit den aachenschen Bürgern verwickeln lassen könne [f]).

§. 74.

Sollte diesem ungeachtet aber

2) die achensche Grundverfassung, weil es ein Haufen auf mannigfaltige Art zusammengebrachter Bürger (§. 8. 14. 24. 26. 56.) so will, erschüttert werden können, und die gute Stadt Aachen das Kleinod, wodurch sie bisher für innerlichen Zwistigkeiten bewahrt geblieben, dem Willen dieser Renitenten aufopfern müssen: so ist der die Regierung führende Kleinrath, alsdann doch wenigstens keinen einzelnen Bürgern, sondern höchstens der gesamten Bürgerschaft, (wie die Impetranten ihre Mandatssupplicke auch rubricirt haben (§. 61.) oder was man, wenn von

---

f) Es wäre eben so, als wenn sich in einem andern Reichslande, wo die Unterthanen durch Landstände repräsentirt werden, der Landesherr durch einen Haufen einzelner oder mehrerer Unterthanen, aus dem konstitutionsmäßigen Gleiße müßte verdrängen lassen.

von einer fictam personam vorstellenden Universitas g) die Rede ist, im rechtlichen Begriffe darunter versteht, dem grössern Theil derselben (§. 9. nota c *) Rechenschaft, oder wegen verweigerter, oder unhinlänglicher Auskunft und Resolution auf die Beschwerden, vor dem höchsten Reichsrichter zu Recht zu stehen schuldig; so wie alsdann

3) die klagende Bürgerschaft, nicht blos einzelne Rathsglieder, sondern den regierenden Kleinrath um so mehr *in corpore* zu belangen hätte, weil die wenigsten Beschwerden die eilf rubricirten Beklagten insonderheit, sondern die meisten, die Stadtverwaltung überhaupt betreffen.

§. 75.

So augenscheinlich hier nun aber keins von beyden Erfordernissen vorwaltet, indem weder die gesamte Bürgerschaft oder deren grössere, vielmehr blos ein unbeträchtlicher Theil derselben (§. 70.), und sehr widersinnig der grössere und ansehnlichere Rathstheil, (nach dem gegenseitigen rubro §. 61.) oder doch wenigstens vier oder fünf Mitgliedern des regierenden

g) L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom.

Kleinraths (§. 52.), auf klagender Seite (§. 71.), und nicht der gesamte Kleinrath, sondern blos eilf einzelner Mitglieder desselben, auf der beklagten Seite stehen (§. eod. & §. 61.); so unbezweifelt mußte doch

4) der regierende Kleinrath, ehe und bevor er sich dieser bürgerschaftlichen Beschwerden wegen, im gerichtlichen Verfahren einzulassen hattte, zuvor außergerichtlich mit seinem Berichte vernommen werden (§. 60.).

§. 76.

Es ist ihm solches aber

5) vorjetzt noch nicht zugemuthet worden; vielmehr dieserwegen noch vollkommen res integra; indem die bürgerschaftliche Beschwerdenklage, im kammergerichtlichen Dekrete (Anl. Nro. 6) keineswegs angenommen worden ist, die Imploranten damit vielmehr von hier ab an die Behörde, den Kleinenrath verwiesen, und der bey ihrer Untersuchung einzuschlagenden Verfahrungsart wegen, erst zu einer Vorstellung an den Rath angewiesen worden sind, und selbst darüber vorläufig sogar der reichsgesetzmäßige Bericht eventualiter erfordert worden ist. (Eben diese Anlage.)

§. 77.

§. 77.

Da also der bürgerschaftlichen Beschwerden wegen, kein erkennendes, vielmehr ein abschlägliches, oder höchstens ein das Verfahren blos instruirendes Dekret in medio liegt: so kann auch

6) dieser Beschwerdensache wegen, noch keine Prävention, welche blos durch eine Citation [h]). oder ein unverkennbares Analogen derselben [i]) erwirkt wird, entstanden seyn. Wenigstens könnte solche Prävention, keine Wirkung auf die, damit in gar keiner wesentlichen Verbindung stehende, vielmehr quoad objectum & subjectum unstreitig davon verschiedene Tumultsache (§. 72) verbreiten; welche übrigens selbst auf diesen äußersten Fall, denn doch erst nach geschehener Restitution des Raths, und vollbrachter peinlichen Untersuchung des dabey vorgefallenen Aufruhrs, zur Sprache kommen könnte [k]).

---

h) So drückt sich selbst das höchstpreißl. Kammergericht in dem am 7. Sept. 1778. publicirten Urtheil in Sachen Küchler wider Claude Bourne, Appell. aus:
S. diese Beyträge I. Th. VII. St. S. 305.

h) Pütter de *praeventione* Cap. 5. §. 76. in Opusc. pag. 92.

i) L. 4. C. de *ord. cogn.*

§. 78.

Eben so hat man auch

B) gezeigt, daß die, der Raths- und Beamtenwahlen wegen entstandene Tumultssache (§. 72.), an das kaiserliche Reichskammergericht nicht erwachsen sey. Denn,

1) sey diese Sache, des von kaiserl. Majestät, als obersten Reichsrichter und Herzog von Brabant (§. 53 und 54.) erbetenen Protectorii [l]), und des näheren Verhältnisses wegen, worinnen Reichsstädte, wie die fast allgemeine Observanz zeigte, wenn es nemlich auf die Einrichtung, Verbesserung oder Abänderung ihrer Reglmentsverfassung, (wozu der dermalige Unfug hinreichenden Stoff darbiete) ankäme, mit Ihro kaiserl. Majestät selbst von jeher gestanden [m]), vorzüglich zu einem Officialrekurs an Aller-

l) J. J. Moser, teutsches Staatsrecht. 4. Th. 2. B. 66. Kap. §. 8. Tafingeri *inst. jurispr. camer.* S. 3. T. I. §. 387.

m) Mosers Staatsrecht 39. Theil S. 282. seq. & 296. 42. Theil S. 63. seq. Rhetius de *statuis Roland.* Cap. 4. §. 20. Starck de *civitatum magistratibus in regno francorum veteri.* Giessae. 1725. Struv. in *corpore juris publ.* C. 21. §. 2. Heiders gründlicher historischer Bericht von den alten Reichsvogteyen bey den Erb- Frey- und Reichsstädten. Goldasti *const. imp.* T. 3. p. 335. Radevicus de *gestis Frid.* I. L. 2. C. 6. Pütteri *inst. jur. publ.* 1770. §. 52. p. 45.

Allerhöchstdieselben qualificirt gewesen; wohin denn der, zur Einklagung dieser Tumultsache eigentlich nur berechtigte Magistrat und Rath zu Aachen (§. 67. 72.), die Sache auch gehörig gebracht hätte.

§. 79.

Dagegen sey

2) der, von eigentlichen Urhebern und Beförderern dieses rebellischen Unwesens, unter sorgfältiger Verdeckung ihrer eigentlichen Qualität (§. 58.), und unter dem fälschlichen Namen des Stadtraths', ja des Reichsstands selbst §. 61.), beym kaiserl. Reichskammergerichte, ohne vorgängiges Schreiben um Bericht (§. 60.) sub- & obreptitie ausgewirkte Mandatsproceß (§. 62.), sowohl dieser letztern Ursache wegen [n]), als auch ob manifestissimum legitimationis

---

n) Siehe die oben §. 69. nota c. excerpirte Stelle der N. Wahlkapitulatipn. Ferner heißt es daselbst Art. 19. §. 7.

„wo die jurisdictio fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergeben, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst zu vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten —

nis defectum o), wieder zu kaßiren und aufzuheben.

§. 80.

Da nun

3) ein, auf ganz falsche Vorspieglungen (§. 61. 69.), mithin ohne Verschulden des höchsten Richteramts erlassenes, und nach dem ausdrücklichen Inhalt der Reichsgesetze, als null und nichtig zu kaßirendes Mandat (§. 79) keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne p), zur Präventionserwirkung aber doch legitima citatio erfordert würde q); so könnte dadurch, wenn auch die Vollendung der Insinuation des kammergerichtlichen Mandats, wie doch nicht ist, vor der frühen vollendeten Insinuation des Reichshofrathserkenntnisses (§. 66) geschehen wäre, doch um so weniger gegen den intervenirenden Magistrat

---

o) Vantius de *nullitatibus* Tit. 11. Nro. 1. p. m. 252. und andere oben §. 69. nota b. angezogene Stellen.

p) L. 8. §. 17. de *Transact.* L. 29. ff. de *reg. jur.* Surdus Dec. 268. Nro. 8.

q) Si quis ad petitionem cujusdam adversarii sui a quodam *legitime citatus* ad causam — — is in praedicta causa jus revocandi forum non habet, quasi ab illo jam praeventus.
Cap. 19. X. de *foro competente.*
Pütteri tr. de *Praevent.* §. 46. in Opusc. p. 77.

strat und Stadtrath (§. 68.), eine Prävention erwirkt werden, weil das Mandat weder von demselben noch gegen selbigen (§. 61. 69. 72.) ausgebracht worden sey, er folglich bey diesem, von einer geringere Anzahl Rathsglieder ausgewirkten und ihm auch nicht insinuirten Mandatserkenntniß, gar keinen Theil hätte.

§. 81.

Dagegen relevire

4) nichts, was die Impetranten anführen, daß nemlich *a*) durch die, dem Herrn Bürgermeister v. Wylre den 1. August, also vor dem 3. ejusd. erfolgten Reichshofrathskonkluso, geschehene Insinuation (indem auf die erst am 21sten, in Ansehung der übrigen Citirten vollbrachte Insinuation, nichts ankäme) die Prävention bewirkt, — *b*) das reichshofräthliche Erkenntniß nicht auf ihre Vorstellung erlassen worden, — *c*) darinnen auch keine Citation enthalten, — *d*) blos ein documentum decreti ohne Supplick und Beylagen insinuirt worden sey, —

§. 82.

Denn

ad *a*) sey eine, erst in Ansehung eines einzigen Mitbeklagten, angefangene, und nach dem

dem klaren Inhalt des Reichsabschieds von 1654. §. 34. noch nicht als vollendet zu betrachtende Insinuation des, gegen eilf Beklagte erkannten Mandats, für keine Prävention erforderte legitima citatio (§. 80. litt. a) zu achten; da sich impetrantischer Theil seine Saumseligkeit, daß nicht wenigstens jedem der übrigen 10. Beklagten, wie öfters geschehen, eine copia mandati sogleich insinuirt worden, selbst zuzuschreiben habe — und

ad *b*) zeige das oben §. 63. und 65. Beygebrachte und gegenseitig nicht Widerlegte, das gerade Gegentheil; — — so wie

ad *c*) die eigentlich auf kammergerichtliche, zur Zeit der Gesetzgebung gewöhnlich nur mit Citationen anfangende Processe, ihr Augenmerk richtende Stelle der Reichshofrathsordnung T. 2. §. 7., doch ohnmöglich auf die Ausschließung reichshofräthlicher, in der nemlichen Ordnung T. 2. §. 2. den Citationen an die Seite gestellten Mandate und Rescripte, wenn leztere zumalen, wie hier der Fall ist, (Anl. Nro. 15.) tief in merita causae eindringen, ja weit mehr, als bloße Citationen enthalten, — — mißdeutet werden könne; — und endlich

ad *d*) die sub Nris. 8 und 9. beygebrachten Insinuationsurkunden, das Gegentheil zeigten, auch in einer peinlichen Sache, wozu sich

gegen.

gegenwärtige unstreitig qualificirte r), die Insinuation der Supplicken und Beylagen, worauf die Erkenntnisse gegen Aufrührer ergehen, sowohl nach der reichshofräthlichen s), als kammergerichtlichen Praxi t), nicht mitinsinuirt würden.

§. 83.

Was den Inhalt des am 28. Julius 1786. gnädigst erlassenen Mandatserkenntnisses (§. 62.) selbst betrift; so sind oben §. 67 und 68. die Ursachen bereits angezeiget worden, warum sich der nicht citirte Magistrat und Rath so wenig, als die eilf dazugehörigen Impetraten, auf die Hauptsache selbst einlassen konnten.

Inzwischen ist selbige an sich so handgreiflich schlecht für die rebellische Faktion situirt, und die Furcht der Impetraten und Intervenkenten,

---

r) Peinl. Halsger. Ordnung Art. 127.
s) Mosers Zusätze zum neuen teutschen Staatsrechte (Frankf. 1782.) 3. Band S. 889 bis 903.
t) Auch in Sachen von Kinsky und von Cloudt, contra subditos refractarios dynastiae Steinensis, wurden Supplick und Beylagen, worauf unterm 28. Jänner 1778. ein Untersuchungserkenntniß erfolgte, den beklagten Unterthanen nicht insinuirt, und deren am 9. Jänner 1779. gebetene Communikation erst am 14. Sept. gestattet.

ten, ihr Leib und Leben, durch Besuchung der Rathsversammlungen zur befohlenen Bestrafung mehrerer hundert Missethäter und Rebellen, ohne fremde reichsgesetzmäßige militärische Sicherheit, zum zweytenmal aufs Spiel zu setzen (§. 48.), bey der noch bis diese Stunde fortwährenden Gährung und Ausgelassenheit des unbändigen Pöbels [u]), so offenbar gegründet; daß selbige, wenn selbst im äußersten Fall, wider alles Verhoffen der eingewandten forideklinatorischen Einrede nicht statt gegeben werden sollte, nach nunmehr erlangter richtigern und genauerern Kenntniß

---

u) In dem am 31. Okt. 1786. sub Litt M. 2. producirten Nachträg zur Rebellionsgeschichte und denen weiters bis zur Numer 260. übergebenen Beylagen, sind die der angehefteten kammergerichtlichen Patenten ohngeachtet, seither fast täglich vorgefallenen Zusammenrottirungen des Pöbels, wie auch Häußerbestürmungen, Beschimpfungen und Beeinträchtigungen wohlgesinnter Rathsglieder und Bürger, erwiesen worden; wobey es wegen der fehlenden Hülfe einer den Tumultuanten nicht selbst zugethanen Soldateske, und der augenfälligen Connivenz des durch's Faustrecht zur dermaligen Regierung gekommenen Rathstheils, öfters zu Thätlichkeiten gekommen, ja, einer der Tumaltuanten, bey der nothdringlichen Selbstwehr, sogar erschossen worden ist; anderer unerhörten Excessen und verübten Bosheiten nicht zu gedenken.

niß der Sache, und bey vor Augen liegender offenbarer impetrantischen Sub- und Obreption, einer gnädigst zu ertheilenden günstigen Verfügung, hofnungsvoll entgegen sehen können.

Nro. I.

Auszug aus der Uebersetzung des Gaffelsbrief von 1450.

Wir Burgermeister, Scheffen und Rath des königlichen Stuhls und der Stadt Aachen, thun kund und bekennen mit diesem offenen Briefe für uns und unsere Nachkommen; demnach wir von unser und unserer gesagten Stadt wegen jenen Frevel, Tumult und Unwillen, so von einigen aus unsern Bürgern, Untersaßen, und deren Helfers Helfern, durch Aufstände, Zusammenrottirungen, durch Leutung der Sturmglocken, Schließ und Zuhaltung der Thore, Aussprengung mancherley aufrührischer Reden, und sonst auf andere mißliche und unbesonnene Weise wider unsern gemeinen Stadtrath verübt worden, ferner auch alle und jede so Worte als Thatsachen wie solche vorhin zwischen gemeinen Bürgern und uns vorgegangen seyn mögen, ihnen dermalen samt und sonders kraft dieses vollständigen gütlich, freundschaftlich und freymüthig verziehen und nachgelassen, sohin unsere

sere Bürger und gute Gemeinde in dessen Beherzigung sich nunmehr mit uns gutwillig verglichen und vereinigt haben, gestalten uns in Zukunft zu Verhütung alles solchen Unheils, Zweyspalts, Tumults, und Auflaufs in unser gedachten Stadt und deren Gebiete hülfliche Hände zu leisten, und zugleich eine vollkommene Eintracht, Liebe und Friede zu unserer aller Ehre und Wohlfahrt unter einander zu behaupten und zu unterhalten sofort zu diesem Ende eine stete Willfährigkeit und beharrliche Folge bis zu den ewigen Tagen zu leisten; — — Und darum sollen von nun an und zukünftig in einer jeden der obbenannten Gaffeln sechs gute Männer, die unsere Bürger, aus rechtmäßiger Ehe gebohren, und eines guten Rufs sind, erwählet und beeidet werden, jedoch deren keiner ein Rathsverwandter seyn; auch soll man forthin alle Jahr an St. Johann Baptisten Geburtstage in der Mitte des Sommer solcher 6 gute Männer aus jeder Gaffel vorerwehntermaßen 3 durch fähige glaub und standhafte Bürger aus rechtmäßiger Ehe, und von gutem Ruf ansetzen, die die 6 guten Männer von jeder Gaffel bey ihren Eiden einstimmig oder mit Mehrheit der Stimmen, anstatt der 3 abgehenden erwählen, diese sodann auch ohne Arglist schwören sollen, dem Rath wie nicht weniger den bey ihren Gaffeln gewählten guten Männern und der

der Gesellschaft gedachtermaßen zum gemeinen Nutzen und unserer Stadt und Bürgerschaft zur Ehre und zum Besten ebenfalls folgsam gehorsam und beystimmig zu seyn. — —

Original.	Uebersetzung.
Ind. off deme Raide zur Zeit vnser Stede einiche treffliche Nothsachen vurvielen, off anbracht würden, Ind. dat die Noitsache den seeß gude Mannen vurschr. in Rathsgewiese anbrägte, die sich dan, off ihn die Nothsache zo schwäre doichte, mit Ons alleine anzunehmen, mit den besten, ende standthafftigsten Bürgeren von ihre Gaffelen, die ihn darzo dat nützte ind. bequämsten sullen dünken, ind. niet vorder dorrop. vngeuerlich ind. vngestraifft ihre Aide ouch in Raidsgeweise besprechen mögen, ind. dat auch in Raids-	Falls auch dem zeitlichen Rath unserer Stadt einige wichtige Nothfälle vorfielen oder angebracht würden, und dieser solche Nothfälle den sechs guten Männern Rathsweise verbrächte, so sollen dieselbe, wann ihnen zu schwer deuchte, sich derselben mit uns allein anzunehmen, mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, die Ihnen darzu am nützlichsten und bequemsten scheinen und nicht weiter darüber ohne Gefahr und ihren Eiden unnachtheilig, sondern nur Rathsweise besprechen auch auf die-

Raidsgewelse zo halden, Ind. dan darop eindrechtlich; off mit gutdünken ind. Gefolgnusse der meister Part der guder Mannen van den eilff Gaffelen vursch. ouerquämen, ind. annehmen umb gemeinen Orbers ind. besten wille, ind. vmb vorderen Last ind. Vnraidt, die darauß entstaen möchten, zu verhulden, dat des dan alle Bürger und Gafselgesellen darbey gäntzlich zofreden, gefolgig ind. geständig sullen seyn, Alßdücke des also noit gebuerde, Sonder jedt anders, off vor der darintgeen zo doen, offvort zokeren in einicher Wiise.

sen Fuß halten mögen; was dann hierauf einhellig oder mit Gutdünken und Befolgung der meisten Stimmen aus den 6 Männern der gesagten Gaffeln beschlossen, und des gemeinen Nutzens und Bestens halber fort um fernere Last und Schaden, so hieraus entstehen mögte zu verhüten angenommen wird, hiemit sollen alle Bürger und Gaffelsgenossen zufrieden, begnügt und so oft solches die Art erfordert, dazu beyhelfend seyn, ohne ferner was anderes auf einigerley Art darwider zu thun oder zu veranstalten rc.

Zu Urkund und Standhaftigkeit aller dieser obstehenden Dingen und Puncten, worüber und zu deren steter und unverbrüchlicher Festhaltung unsere gute Mitbürger nnd Untersassen sich also

also mit uns und wir uns mit ihnen wohlständig und einhellig einverstanden, um selbige fortan fertig und streng zu halten, und dabey, als hier allerseits ein für allemal bemächtiget, also zu verharren, haben wir unserer Stadt großes Innsigel mit unser aller Wissen und Willen an diesen Brief zu hängen verordnet, auch dessen gleichlautenden wörtlichen Inhalt einen jeden Gaffel überkommen.

Geben im Jahr unsers Herrn 1450. am Vorabend der heiligen Jungfrau und Marterinn Katharina den 24. November.

Pro Copia ex aquisgranensi Chronica Doctoris Nopii lib. 3. p. 347. Num. 33. nov. Edit. descripta & concordante, nec non pro fideli ac genuina ejusdem translatione ex vetusto idiomate germanico in modernum testor

L. S.

CF. Meyer, amplmi magistratus aquensis Secretarius & Archivarius.

(Der ganze Gaffelbrief findet sich auch abgedruckt in der zu Wezlar bey N. L. Winkler 1734 herausgekommenen Collectione quorundam Statutorum provinciarum & urbium Germaniae pag. 580 bis 585.)

No. 2.

Kleines Raths den 7. April 1786.

Ueberkömst.

Nachdem einige Bürger die Unbescheidenheit sich haben beygehen lassen, ohne vorgehende und behörige Erkundigung, folglich blindzu unterschiedene theils Beschwerden wider den hochlöblichen Magistrat zusammen zu tragen, theils Neuerungen zu entwerfen, theils aber unanständige und böse Vermuthungen in Fragen einzukleiden, von diesen allen sodann eine Liste zu ordnen, welche Liste vorläufig durch jungen Bursche in mehreren Weinschenken hiesiger Stadt nicht ohne Aergerniß und ungleichen Absichten laut verlesen und den dasigen Gesellschaften gleichsam publiciret worden, sonächst aber allererst am 31ten März letzthin auf die nicht einmahl eigenhändig unterschriebenen Namen etwa siebenzehn Bürger dem Rathssekretario, Herrn Becker, mit seltsamen und unschicklichen Deputationsanträge, zugebracht worden.

Und dann der hohe Rath dieser democratischen Reichsstadt, in welcher der Partheygeist nie schläft, zufolg seiner angenommenen und eingezogenen Mäßigung, nicht zwar dem erwehn,

wehnten Häuflein einiger Bürger, sondern der Bürgerschaft überhaupt (gleich diese, nach dem an die Stelle des im Jahr 1683 aufgehobenen Gaffelbriefs vom Jahr 1681 mit dem Herkommen eingetretenen G. ffelbrief vom Jahr 1450, durch die sechs Geschickte einer jeden Zunftgaffel repräsentirt wird) zur Aufdeckung des so unförmlich angestellten Blendwerks in allem das Genügen zu leisten nie ein Bedenken trägt;

So will und verordnet derselbe hohe Rath, daß über die von einigen Mißvergnügten zusammen gerafften und ausgestreueten Beschwerden, so wie argwöhnischen Fragen die zureichende Auskunft den sechs Geschickten einer jeden Zunftsgaffel nach den einstehenden heiligen Osterferien, so bald und wie es besitthunlich, durch regierende und abgestandene Herren Bürgermeister ertheilet, so wie zur steten Einsicht und Prüfung mitgetheilet, auch das gegenwärtige Ueberkömst ihnen jetzt wirklich zum voraus, mittelst Abdruck, bekannt gemacht werden soll.

Dann wird überhaupt ein jeder ernstlich gewarnet, weder durch hieroben erwehnte Vorlesung in Wein- Bier- und Brandtweinschenken, weder durch Ausstreuungen in das Publikum, noch sonst auf eine andere Weise den Ruhestand

hiesiger Stadt und löblicher Bürgerschaft zu stöhren, wo sonst wider den oder die Uebertreter fiscaliter und nach Schärfe der Rechte verfahren werden soll. Also beschlossen im Rath den 17ten April 1786.

L. S. D. P. M. Becker,
Secretarius.

Nro. 3.

Edictum.

Mißfällig vernimmt ein hoher Rath, daß die unerlaubte Stimmenwerbung bey unterschiedenen Zunftsgenossen entweder durch wirkliche Abgaben, Geldesdarbietung oder gemachte Versprechungen, oder durch anderes Blendwerk und Kunstgriffe ungescheuet an Hand genommen, ferner auch in den öffentlichen Wein- und Bierschenken die Zusammenkünfte der Zunftsglieder und gar freyes Zechen und Zehren wirklich vorbereitet worden: Dieses und dergleichen ungebührliche Betragen aber, wenn solchem gleichgültig zugesehen werden sollte, zur äußersten Schmälerung der Wahlfreyheit und guten Ordnung, so wie zur empfindlichsten Störung des Ruhestandes und allgemeinen Sicherheit gereichen würde, ohnehin bereits auch in spätern und jüngern Zeiten durch angemessene Verord-

nun-

nungen und geschärfte Verböter mehrmahln untersagt worden ist;

So will ein hoher Rath diese vor und nach erlassenen Verböter alles Ernstes hiebey erneuern, mit dem Anhang und wiederhohlter Bedeutung, daß sowohl diejenige, welche auf die vorgesetzte oder dergleichen Art um Stimmen sich bewerben, als auch diejenige, so sich also verleiten lassen, nicht weniger, welche die vorerwehnten Zusammenkünfte zu veranlassen oder aufzunehmen, zu unterhalten oder denenselben beyzuwohnen sich unterstehen sollten, des activen und passiven Stimmenrechts eo ipso für immer verlustig, auch nach Beschaffenheit der Sache noch ferner obrigkeitliche Ahndung wider selbige vorbehalten seyn, und insbesondere noch derjenige, so die gesagten Zusammenkünfte aufnehmen würde, er sey Wirth oder sonst ein anderer, jedesmal eine Strafe von 25 Goldgülden unnachsichtlich verwirkt haben solle.

Imgleichen will nämlicher hohe Rath die in Betref des verbotenen Schießens, tag- und nächtlichen Jauchzens und Straßengeschreys und sonstiger Ausschweifungen erlassenen Verböter, in specie vom 16. May 1777 so als die darauf gesetzte Strafe hiebey ausdrücklich wiederhohlen.

Und damit Niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit schützen könne, soll gegenwärtiges Edict durch öffentlichen Druck bekannt gemacht und öffentlichermaßen affigiret werden. Also beschlossen im Rath den 21. Apr. 1786.

L. S. D. P. M. Becker,
Secretarius.

Nro. 4.

Mercurii 14. Jun. 1786.

Kleines Raths Ueberkömst.

Demnach der hohe Rath nunmehr als offenkündig wahrnimmt, mit welchen sonst nie erhörten Ausschweifungen und Beleidigungen, gerade wider seine jüngern vorsorglichen Verordnungen und alle auf den Ruhestand zielenden reinen Anstalten, von einigen Bürgern und an sich gezogenen grössern Anhang bey den jetzigen Zunftswahlen zu Werk gegangen, die Stimmenwerberey und Erkaufnng mit vielem Gelde bis auf den äußersten Grad getrieben, kein Mittel des Zwangs unterlassen, Zunftsglieder mehrere Wochen lang in Häuser aufgesperret, die Straßen von Haus zu Haus, mit bedungenen Leuten umgeben, abgelaufen, unterm Pöbel Geld ausgewor-

geworfen, Tag- und Nachtsgeschrey dadurch veranlasset, redliche und friedfertige Bürger allenthalben verhöhnet und verspottet, Pöller bey Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrey losgefeuert, die Wohnungen ehrlicher Bürger dunch davor erscheinenden Rottirungen der höchsten Gefahr ausgestellet werden, so daß die öffentliche und engere Haussicherheit nicht mehr vorhanden ist, und dann bey der gestern vorgehabten Krämerwahl, wozu viele hunderten Menschen gehören, bereits beym Eintritte und ehe zur Wahl geschritten werden konnte, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften Beurkundungen, solcher gefährlicher Lärm, Tumult und Aufstand rege gemacht worden, daß sogar einem der Herrn Neumänner eine Pistol vorgehalten, an andern gewaltsame Hand geleget und mehrere heßlich verwundet worden, so daß der Polizeylieutenant mit bey sich gehabter Mannschaft zu schwach gewesen, diesem tobenden Unwesen zu steuren, Vorsteher daher sich genöthiget befunden, keine Wahl zu halten, sondern sich mit dem Rathsdeputato und friedliebenden Theil Krämer von dem Zunfts- und Wahlzimmern wegzubegeben, wonach der unruhige Theil eigenmächtig ohne Vorsteher und Haupt nichtiglich zu wählen sich unterstanden hat; Als hat nemlicher hohe Rath hiermit erkläret, daß diese

jetzt-

jetztgedachte einseitige ohne Haupt und Vorsteher eigenmächtig erkeckte Wahl, gleichwie sie von selbst und offenbar nichtig ist, also auch nichtig und sträflich zu halten sey, so daß den nichtig gewählten hiemit ernstlich und unter Straf von 100 Goldgulden verboten werde, sich irgend einer Amtsfunktion, es seye bey der einstehenden Frohnleichnamsprocession oder sonst directè oder indirectè anzumaßen, so wie selbigen ferner und unter nemlicher Strafe geboten wird, all das, wessen sie sich hierbey ermächtiget haben möchten, es seyen Zunftsbücher, Briefschaften, Gelder, Schlüsseln oder sonst was anders, alsofort und längstens am nächstkünftigen Freytag, den 16. dieses Vormittag Glocke 10 den Hrn. Bürgermeister aufm Rathhaus zu überliefern.

Dann hat ferner derselbe hohe Rath auch hiemit beschlossen, daß die hieroben beschriebenen Hergänge und Ausschweifungen bey den Zunftswahlen und Stimmenwerberey fort die ächte Lage des ganzen Unwesens Allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst einberichtet werden, inzwischen aber die Rath-Präsentations- auch Greven- und Vorsteherwahlen, soviel deren bey den Zünften noch nicht vor sich gegangen sind, suspendiret, und von keiner Zunft oder deren Vorsteher unter Straf der Nichtigkeit auch sonst willkührlicher Geldbuß vorgenommen werden, sondern vor

allem

allem abgewartet werden solle, was allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. bey solcher der Sachen Verhältniß zu erkennen oder zu verordnen allergnädigst geruhen werden; wo immittels, ohne einiges Nachtheil der Constitution, sondern blos zur allerschuldigsten Erwartung und Befolgung der Allerhöchsten Kaiserl. Erkenntnüssen der Rath samt Geschickten, wie würklich vor ist, also bis zur Allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. allergerechtesten Verordnungen belassen und nur zu den Functionen der abgängigen Beamtenstellen jemand provisorié ernannt werden solle: salva Ratificatione Senatus majoris: also beschlossen und approbirt im Rath den 14. Junii 1786.

Nro. 5.

Lunæ 26. Junii 1786.

Groß- und kleines Raths Ueberkömst.

Ew. En. Groß- und kleinen Rath muß es billig schmerzhaft vorkommen, daß zwischen der löblichen Bürgerschaft eine solche Unzufriedenheit und Mißverständniß wider den Magistrat herrschet, daß selbige sogar alle Schranken überschritten hat;

Zwar

Zwar wünschte der versammlete Rath wider diejenige Mitbürger, so sich bis dahin vergangen, die Milde der gesätzlichen Strenge vorzuziehen; auch wird Hochderselbe väterliche Nachsicht zu gebrauchen desto gesicherter unentstehen, wofern diejenige Bürger, so bishiehin zu solch-dem Vaterlande höchstschädlichen Unternehmen öffentlich zusammengelaufen sind, in sich gehen, und von fernern Thathandlungen gutwillig alsofort abstehen werden, als worzu dann En. Er. Rath, dem vorzüglich das gemeine Wohl am Herzen liegt, jeden Bürger und Einwohner wohlmeinend und väterlich ermahnet.

Da auch der Herr Bürgermeister Dauven aus rühmlicher Absicht des Ruhestandes in unserer Vaterstadt zur Herstellung des Friedens vorzüglich die Hand gebothen, und sich seiner Würde heute morgen begeben, auch diese seine Entschließ- und Absagung vor einer in Zustand des Raths Secretarii Herrn Becker an wohldenselben heute Nachmittag ex pleno abgeschick. Raths-Deputation wiederhohlter bestätiget, und dann En. En. Rath zur desfallsigen Begnehmigung gebethen hat: So nimmt der hohe Rath diese des Herrn Bürgermeisters freywillige wiederhohlte Entsagung der Bürgermeisterwürde hiemit an, entlasset Ihn seiner Eid und Pflichten,

ten, danket auch demselben für die wahren patriotischen Gesinnungen.

Da auch Es. En. Raths heißeste Wünsche blos auf die Herstellung des allgemeinen Ruhestandes pflichtmäßig abzielen, und hochderselbe die werkthätigen Kennzeichen seiner Gesinnungen der sämtlichen Bürgerschaft an Tag zu legen, sich zum Vergnügen rechnet; So nimmt En. Er. Rath, in Betreff des angebrachten bürgerlichen Beschwerden, die schon vorlängst vom ansehnlichern Theil der Bürger förmlich und gesätzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation hiermit an, und benennet des Endes zu jedem Amte und Fache nachfolgende Herren aus der Bürgerschaft, Freyherrn von Wylre, des abgestandenen Herrn Bürgermeisters Brammerz, und hochderselben Beysitzers des Herrn Schöffen de Lonneux (welch-letzterer mit Vorbehalt seiner Einwilligung nur pro ſpace populi & abſque praejudicio conſtitutionum & conſequentia beygestellet wird) die tägliche Verwaltung der Aemter im ganzen Umfange, praevio Juramento, zu übernehmen, und zu jeglicher Zeit die in jedem Fache angebrachten Beschwerden zu untersuchen, und mit dem löbl. Magistrat mit vereinigter Mühwaltung alle etwa untergelaufenen Mißbräuche abzuändern und herzustellen: Gestalten dann En. Er. Rath hiermit benennet 1stens zum

Rent-

Rentamte Herrn Heinrich van Houtem und Herrn Arnold Scholl; 2tens zum Weinamte Herrn Dr. Voſſen und Herrn Neumann Brammerz; 3tens zum Bauamte Herrn Joſeph Auguſtin Heuſch und Herrn Nicolas Cromm; 4tens zum Syndikat Herrn Dr. Denys junior; und endlich 5tens zu Neumannskammer Herrn Ferdinand Printzen, Herrn Theodor Krämer, Herrn Jakob Schnitzler und Herrn Paul Joſeph Pöſchgens.

Zugleich verſieht ſich En. Er. Rath zur bürgerlichen Deputation, daß die zur Mitverwaltung benennten Herren aus väterlichem Triebe dieſes unentgeldlich zu übernehmen und bis zu Ende zu führen keinen Anſtand machen.

Ferner nimmt hiermit En. Er. Rath die von der Kupfermeiſterzunft denen Herrn Bürgermeiſtern gehörig zugeſtellt geweſene Praeſentation an, des Herrn Leonhard Brammerz und Herrn Jakob Amya zu ihrer Stelle, ſalvo, ſiquis habere putet, praetenſo jure potiori, berufend; auch wird En. Er. Rath unentſtehen, die in Betreff der vorgeſtrigen Beamtenwahl von der Bürgerſchaft angebrachten Erinnerungen und Beſchwerden zu unterſuchen.

Auch wiederrufet En. Er. Rath und hebet alle diejenigen Beſcheider nochmals, ſo ſeit einiger

ger Zeit wider unsere Constitutionalgesetze erschlichen worden sind, hiermit völlig auf, desfalls wider die Urheber und Werkzeuge die rechtliche Untersuchung vorbehaltend.

Dann ist auch bey versammleten Rathe, nach geschenem Vortrage — als ob ein oder anderer nach Brüssel oder anderswo, um Kriegsvölker zum Verderb der Stadt hiehin zu befördern, abgereiset — überkommen, daß die beyden Secretarii Herren Couven und Meyer morgen frühe Glocke zehn vor Herrn Bürgermeister von Wylre und einer Raths-Deputation darüber zu constituiren: Ob einer derselben das Stadtsiegel und seine Handunterschrift zu dergleichen sträflichem Unternehmen hergegeben, und ohne Wissen der Herren Bürgermeistern und des Raths dergleichen etwas gewagt habe? Und solle nach Befund alsofort eine Deputation des hohen Raths auf Brüssel reisen, und diese sträfliche Unternehmungen hintreiben, fort gegen die Frevler schärferes Einsehen gebraucht werden.

Schließlich ist beschlossen, daß mit Bewachung des Rathhauses durch die Bürgerkompagnien, wie angefangen, solle fortgefahren werden. . . . Dieses alles also beschlossen im Rath, und zu Jedermanns Nachricht gewöhnlicher Maßen zu

drucken und zu affigiren verordnet. Aachen eod. ùt suprà.

L. S. D. P. M. Becker,
Secretarius.

Nro. 6.

Unterthänigste Supp. und Bitte.

pro

Ob summum in mora periculum momentaque intus allata gravissima Clem. decernendo Mandato poenali de non contraveniendo senatus consultis de 26 & 30. Junii a. c. dictis Ueberkömst, sed iis in omnibus morem debitum gerendo, hinc nullatenus se se deputationi civicae ad cognoscenda judicandaque gravamina denominatae opponendo, quin potius ad civitatem & senatum, sua officia, eorumque administrationem redeundo & posthac imprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo eaque praevia seditiosis poenam infligendo, nec sub tumultus aut seditionis ut pote jam dudum extinctae praetextu in reipublicae Aquensis irreperabile Damnum & summum detrimentum auxilium vicinorum Principum aut statum implorando S. C. adnexa citatione solita

in

in Sachen:

Des grössern und ansehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen.

wider

Die ausgetretenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Fr. Hrn. von Wylre und Brammertz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, von Thenen, Mons, Wildt, von Aachten, Adenau und Nicolai.

Mit Anl. sub Litt. A. bis UU.
Exhibit. 19. Jul. 1786.

Dr. Hert.

Decretum.

Ist das gebetene Mandatum de- ad civitatem & senatum, sua officia eorumque administrationem redeundo, & posthac imprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia seditiosis poenam infligendo S. Cla., und zugleich Patentes Caesareae cum ordinatione an den noch in Aachen anwesenden Magistrat dahin: da denen beyden Bürgemeistern Frh. von

Wylre und Brammertz, so wie den Magistratspersonen und Beamten, welche sich nach dem 24. Junii a. c. aus der Stadt entfernt haben, durch ein heut erkanntes Kaiserl. Mandatum S. C. geboten worden, sich längstens binnen 14 Tagen nach dessen Insinuation und Publication dieser Kaiserl. Patentium wieder nach Aachen zu schuldiger Verwaltung ihrer Aemter und Verrichtungen zurück zu begeben, man sich auch zu denselben der schleunigst- und gehorsamsten Befolgung des Mandats bey der ohnehin bescheinigter Maßen nach dem 24. Junii hergestellten, und noch fürwaltenden Ruhe versähe, so werde sowohl den noch anwesenden Magistratspersonen, als sämtlichen Bürgeren und Einsaßen zu Aachen, durch diese Kaiserliche Patentes bey Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, auch bey Vermeidung noch schärferen und würksameren Vorkehrungen anbefohlen, denen Imploraten bey ihrer Zurückkunft alle gehörige Achtung, schuldigen Gehorsam und gebührende Folgsamkeit zu erweisen, zugleich dem noch anwesenden Magistrat hiermit ernstlich geboten, nicht nur für die genaueste Befolgung dieser Verfügung bey der Bürgerschaft und den Eingesessenen, sondern auch für die fernere unverletzliche Beybehaltung des Ruhestandes durch unverschiebliche zweckmäßige Vorkehrung zu sorgen, zu diesem Ende

sich

sich unaufhaltlich zu versamlen, und diese kaiserliche Patentes und Ordination denen zusammen zu berufenden Zunftgenossen publiciren, Ihnen die in den Gaffelbriefe de 1450. zu Verhütung aller Unruhen vorgeschriebenen Obliegenheiten nachdrucksamst zu wiederholen, alles verdächtige Zusammenlaufen zu untersagen, auch diese kaiserliche Patentes von den Kanzlen verlesen, und an den Raths und Zunftstuben, und den Thoren zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigen Befolgung affigiren zu lassen, bey verspürender Ohnwürksamkeit seiner Vorkehrungen aber sofort an dieses kaiserl. Reichskammergericht zu berichten, als in welchem Falle, so wie bey unverhofter Nachlässigkeit des Magistrats, für deren Folgen Er zu haften hat, in Befolgung dieses Ihm geschehenen Auftrags, denen ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinischen Westphälischen Krayses weitere sodann nöthige Maasregeln fürzukehren, aufgetragen werden solle, erkannt, und denen Imploraten eine Frist von 14 Tagen à die Insinuationis Mandati & publicationis Patentium, um de paritione zu dociren, ausgesetzt, übriges begehren Dris. Hert aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mit implorantischer Bürgerschaft vorerst bey dem Magistrat, wenn derselbe durch die abwesende Mitglieder wieder completirt seyn wird, oder

 nach

nach der diesen ad parendum gesetzten Frist die Vollstreckung der Ueberkömste vom 26 und 30. Junii a. c. so viel solche die in der Anl. Litt. B. ad suppl. pro Mandato enthaltene Beschwerden, und dahin einschlagende Umstände, ohne Einmischung anderer, Abwesende sowohl als Anwesende betreffenden separat Beschuldigungen, als worüber dem Magistrat, salva appellatione an die höchste Reichsgerichte die cognition privative gebühret, angehen, geziemend zugesinnen, der Magistrat aber die Klägere mit baldiger Resolution zu versehen, und, wenn dabey Bedenklichkeiten sich ergeben sollten, längstens binnen 14 Tagen, von der Zeit der bürgerlichen Vorstellung an, an dieses Kaiserl. Kammergericht berichten, sonsten aber zu gemeinschaftlicher gütlicher Abhelfung würklicher Beschwerden alles beyzutragen, und diejenige gravamina, worüber sich Magistratus mit den Deputirten in Güte nicht vereinigen kann, mit Beylegung der verschiedenen Meynungen, Gründe und der darzu erforderlichen Belege, diesem höchsten Reichsgerichte zu oberstrichterlicher Entscheidung einzuschicken, angewiesen, denen Imploraten aber von Nachsuchung nachbarlicher bey denen für ihre Sicherheit und den Ruhestand getroffenen, und ferner zu treffenden Maasregeln ohnehin unnöthige Hülfe, Commissionen und Truppen

abzu-

abzustehen, und, wenn sie sich von den Imploranten beschweret zu seyn erachten, oder in Zukunft noch beschwehret werden sollten, bey diesem kaiserl. Kammergericht gebührende remedur zu suchen, und zu gewärtigen, nachdrucksamst anbefohlen.

In Cons. 28. Julii 1786.

Nro. 7.

Documentum Factae Insinuationis Conclusi Caesarei.

In Sachen

Zu Aachen innbenannter gröster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten,

contra

Den Schöffen Lonneux & Cons.

Aufruhr und gewaltthätige Entsetzung alter- und Erwehlung neuer Magistratspersonen betreff.

Jovis 3tia Augusti 1786.

Zu Aachen inbenannter gröster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten,

 contra

contra den Schöffen Lonneux & Conf. Aufruhr und gewaltthätige Entsetzung alter- und Erwählung neuer Magistratspersonen.

Absolvitur Relatio, & conclusum.

1mo. Wird die am 26. des Monats Junii laufenden Jahrs mit Aufruhr und Gewaltthaten unternommene Raths und Aemterwahl als null und nichtig hiermit cassirt und annulirt, Lonneux aber samt allen denjenigen, welche durch ihn, oder mit ihm bey dieser anmaßlichen Wahl zu neuen Raths, oder Amtstellen gelanget sind, für jetzt und allezeit aller Raths, und sonstigen öffentlichen Amtsdiensten als unfähig erklärt.

2do. Fiat Decretum an die zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen, namentlich, den Lonneux, Heinrich von Houtem, Arnold Scholl, Drem. Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Drem. Denis jun. Ferdinand Prinzen, Theodor Kraemer, Jacob Schnitzler, Joseph Poeichgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya: sich bey Ansicht dieses ohnweigerlich ihrer angemaßten Stellen zu begeben, dem bishero bestandenen ordnungsmäßigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maas, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt, zu überlassen,

lassen, selbigen auf keinerley Weise, und unter keinerley Vorwand zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch den künftig anzuordnenden Wahlen, weder mittel noch unmittelbar, sich einzumischen.

3tio. Rescribatur dem alten rechtmäßig bestandenen Magistrat und Stadtrath, die fernere Verwaltung ihres obrigkeitlichen Amts bis auf weitere allerhöchste Verordnung ungesäumt zu übernehmen, und sich dabey also zu betragen, wie es das allgemeine Beste erfordert, damit die Ordnung und öffentliche Ruhe bald möglichst wiederum hergestellt werde.

4to. Fiant Patentes an den tumultuirenden Theil der aachenschen Bürger und Eingesessenenen: Ihro Kaiserl. Majestät hätten mit gerechtestem Mißfallen ihr aufrühreriches Betragen, zügellose Ausschweifungen und Gewaltthaten zu vernehmen gehabt; dieselben würden ihnen nicht nur in allerhöchsten Ungnaden verwiesen, sondern denen Rädelsführern, Urhebern und Theilnehmern überhaupt nach Befund eine ihrem Vergehen angemessene exemplarische Bestrafung vorbehalten; Gleich dann Kaiserliche Majestät bereits die gemessene Anstalten getroffen, um gegen die Aufwiegler und Tumultuanten manu

 mili-

militari fürzugehen, sich ihrer zu bemächtigen; ihre Freveln und Gebrechen, auf Kosten der schuldig befundenen zu untersuchen, und selbe zu gebührender Strafe zu ziehen, für die Zukunft aber werde ihnen bey Vermeidung unnächlässiger Leibs- und nach Befinden Lebensstrafe anbefohlen sich aller Empörung, Gewalt, Zusammenrottirung, oder sonst heimlicher Zusammenkünften zu enthalten, ihren rechtmäßigen unter dem heutigen dato wiederum eingesetzten Vorstehern zu gehorchen, dieselbe zu achten, und zu ehren, ihren Geboten und Verboten geziemend nachzuleben, und wenn sie sich beschwert zu seyn glauben, ihre Beschwerden in dem Wege Rechtens in gehöriger Ordnung anzubringen, und bis hierüber Ordnung und Bescheid ergehet, ruhig zu gewarten.

De reliquo

5to. Fiat votum ad sacram Caesaream Majestatem.

Ignaz von Hofmann.

Sabbati 5ta Augusti 1786 Vormittags 9 Uhr hat (Tit.) Herr Jacob Karl von la Bonté vorstehendes Conclusum Caesareum in originali (Tit.) Herrn Franz Leopold von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine

meine eigenhändige Unterschrift und Petschafts Fertigung.

Actum Wien ut supra.

L. S. Carl von Schröder.

K. R. H. R. Thür.

Nro. 8.

Von der römisch kaiserl. Majestät Josephi des IIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sich zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen in Aachen, benanntlich: N. Lonneux, Heinrich v. Houtem, Arnold Scholl, Dr. Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denis jun. Ferdinand Prinzen, Theodor Kraemer, Jacob Schnizler, Joseph Poeschgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya, hiemit anzufügen: Allerhöchst Se. kaiserl. Majestät befehlen denenselben ernstlich, sich bey Ansicht dieses kaiserlichen Decreti ohnweigerlich ihrer angemaßten Stellen zu begeben, dem bishero ordnungsmäßigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maaß, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübet, zu überlassen, selbige auf keinerley Vorwand zu stöhren oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldi-

gen Gehorsam zu leisten, auch denen künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- oder unmittelbar sich einzumischen Hieran geschiehet allerhöchst gedachter Sr. kaiserl. Majestät ernstlicher Will und Meynung. Wien den 3ten August 1786.

Lunae 7ma Augusti 1786 Vormittags um 10 Uhr hat (Tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté, hier vorstehendes Decretum Caesareum in originali & copia (Tit) Herrn Franz Leopold von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Petschaftsfertigung. Actum Wien ut supra.

L. S. Carl von Schröder.
K. R. H. R. Thürh.

Documentum Factae insinuationis Decreti Caesarei

an die zur Ungebühr sich eingedrungene a latere benannte Magistrats- und Amtspersonen in Aachen,

In Sachen

innbenannter gröster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten.

contra

den Schöffen Lonneux & Cons.

Aufruhr und gewaltthätige Entsetzung alter- und Erhebung neuer Magistratspersonen betreff.

Nro. 9

Nro. 9.

Wir Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Fügen den N. Lonneux und dessen Condeputirten Doctor Vossen, dann den beeden Notarien N. Strauch und Zimmermann hiemit zu wissen, daß Uns unser Kaiserlicher Reichshoffiscal Paul Boulanger von Ehrenritt, in der kopeylichen Anlage de praesentato zehenten laufenden Monats und Jahres, die unterthänigste Anzeige gemacht, was gestalten du Lonneux und Consorten bey Unserm Kaiserlichen Reichshofrathe eine arglistige und widersprechende Vorstellung sub Rubro: zu Aachen ansehnlicher Theil des Raths und gesamte Burgerschaft contra einige ausgewichene Rathsglieder daselbst, durch euern de rato & mandato cavirenden Anwald Schrötter unterm sieben und zwanzigsten Julii laufenden Jahrs mit der Bitte; darauf Rücksicht zu nehmen, und inauditâ parte nichts widriges ergehen zu lassen, eingereichet habet, da ihr doch bereits den neunzehnten Julii bey Unserm Kaiserlichen Kammergericht um ein Mandatum poenale de se sistendo ad Civitatem, & Senatum ad sua officia eorumque administrationem redeundo ebenfalls im Namen des grössern und ansehnlichern Theils des

Raths

Raths und der Burgerschaft eingekommen waret, woraus sich denn euere höchststrafbare Absicht, entweder durch eure scheinbare Bereitwilligkeit, euch bey Unserm Kiserlichen Reichshofrath darüber einzulassen, oder doch wenigstens dessen keinen Verzug leidende Erkenntnissen in so lange zurückzuhalten, bis die bey Unserm Kaiserlichen Kammergericht nachgesuchte Verordnung erschlichen seyn würde, sattsam verоffenbare.

Nebst dem hättet ihr euch auch mit der unverschämtesten Unwahrheit und auffallenden Gefährde erkühnet, Uns in dem nemlichen obangeführten Exhibito vom sieben und zwanzigsten Junii beyzulegen, als wenn sich die Ruhe und Ordnung auf einmal wieder hergestellt, und beyde Theile sich vollkommen vereinigt hätten, da doch erst zu Anfang des Julii die meisten Rathsglieder sich in benachbarte Gebiete geflüchtet hatten, und den neunzehnten ejusdem die Klage de non contraveniendo diesem Uebereinkömst ob summum in mora periculum bey Unserm Kaiserlichen Kammergericht angebracht wurde, auch weit spätere Data in Actis bescheiniget liegen, daß nach diesem Uebereinkömst die Unruhe in Aachen auf das höchste gestiegen, und das Friedensgeboth nach den fünften Julii verkündet worden seye.

Dieser

Dieser offenbaren Falschheit hättet ihr aber dadurch eine andere Wendung zu geben getrachtet, daß euer in dem ersten Exhibito gewöhnlichermaßen ohne Vollmacht erschienener Anwald durch ein weiteres Exhibitum vom ersten Sept. mit der seltsamen Erklärung unaufgefordert geltend zu machen suchen müßte, daß ihr unter seinen Mandaten nicht begriffen seyet, wodurch das Gegentheil aus dem mit ihme deshalb veranlaßten Constituto und der dabey producirten Correspondenz mit einem sichern Braumann in Aachen sattsam erhelle;

Hierbey seye aber euer ohnehin schon sträfliches Beginnen noch nicht stehen geblieben, sondern ihr habet euch nebst deme auch annoch eines offenbaren Criminis Falsi schuldig gemacht, dann als bey fortwürigen gewaltsamen Vorgängen in unser und des Reichs Stadt Aachen der dortige Bürgermeister von Wylre gleich andern Gliedern des alten Raths, zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit seine bittliche Zuflucht an Unser Gouvernement zu Brüssel, in Folge der uns als Herzog zu Brabant über besagte Stadt zustehenden Haute-Avouerie oder Obervogteygerechtsamen, vermöge Vollmacht vom 11ten Julii laufenden Jahres durch Deputirte genommen, so hättest du Lonneux mit den in obangeschlossenen Exhibito ersichtlichen Aufträ-

gen

gen deines Anhangs versehen, eben allda eine wiederherrschende völlige Ruhe und Ordnung zugesichert, und anduch die von dem andern Theil nachgesuchte Völkerabsendung und sonstige Hülfe abzuhalten dich äußerst bestrebet, zudeme auch, um deine Absicht desto sicherer zu erreichen, ein auf Verlangen des Bürgermeisters Wylre ausgestellt seyn sollendes von zween Notarien ebenfalls den ersten Julii dieses Jahrs gefertigtes Zeugniß über die fortdaurende gänzliche Einigkeit beygebracht, in Zusammenhaltung dieser beyden Auftritten und in Anbetracht der von der Coadjutrizin zu Burtscheid ausgestellten obigen Exhibito sub Nro. 8. beyliegende Urkunde, stellte sich der auffallende Wiederspruch klar an den Tag, daß nemlich der von Wylre den 1sten Julii Notarios um Ausfertigung eines Zeugnisses obwaltender Ruhe requirirt, und noch am nemlichen Tag aus lauter Schrecken die Flucht solle ergriffen haben; Ja es erhelle vielmehr daraus ganz deutlich, daß das von dir Lonneux gefährvoll producirte Notarialzeugniß falsch und unterschoben seye, welches eben durch die von dem Bürgermeister Wylre selbst unterm elften laufenden Monats, bey uns übergebene Anzeige und coram Notario gethane Außage, außer allen Zweifel gesetzet werde.

Wann

Wann nun dergleichen auf dir Lonneux und deinen nach Brüssel mitdeputirten Doctor Vossen, dann auf Euch beyde Notarien Strauch und Zimmermann ersitzen bleibendes Crimen Falsi um so schwerer ist, als es nicht nur auf die öffentliche Sicherheit und das Schicksal so vieler Privaten einen unmittelbaren Bezug hatte, sondern auch die Ausübung der Uns, als Herzog zu Brabant, zustehenden Obervogteygerechtsamen recht vermessener Weise vereitelt und unthätig gemacht: als hat Uns besagter unser Reichshoffiscal unterthänigst gebeten, daß Wir wider dich Lonneux und Doctor Vossen, auch wider Euch beyde Notarien Strauch, Zimmerman, unsere kaiserliche Citation ad videndum vos incidisse in poenam articulo 112. Constitutionis Carolinae praescriptam zu erkennen, und nicht nur dich Lonneux von deinem anmaßlichen Burgermeister- und Scheffenamt, sondern auch deinen benannten Gehülfen von seinen etwa bekleidenden Aemtern, und euch beyde Notarien von allen Notariats-Verrichtungen, nachdem ihr durch die stärkste Inzichten eines öffentlichen Verbrechens graviret, mithin zu Vertretung eines öffentlichen Amtes allerdings unfähig seyd, durante hoc Processu fiscali ohne weiteres zu suspendiren gnädigst geruhen mögten. Da nun gedachter Reichshoffiscal auch

erlanget hat, daß nach reifer der Sachen Erwegung die gebetene Citation heut Dato zu Recht erkannt worden; so heischen Wir demnach dich Lonneux und Vossen, und Euch beyde Notarien Strauch und Zimmerman, von Römisch. Kaiserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr innerhalb zween Monaten, dem nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieser Unser kaiserlichen Ladung, so wir Euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremptorié, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, an unserm kaiserlichen Hof, welcher Orten derselb alsdann seyn wird, erscheinet, zu sehen und zu hören, daß ihr in die Art. 112. der bemeldten Constitutionis Carolinae bestimmte Poen gefallen, auch von euren respective sämmtlichen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen, auch daher zu beziehenden Salarien und Emolumenten suspendirt seyet, mit Urtheil und Recht zu sprechen und zu erkennen, oder beständige Ursache und Einreden, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkenntniß nicht geschehen soll, dagegen in Rechten vorzubringen, und darauf der Sachen und allen Gerichtstägen und Terminen bis zum Beschluß und rechtlichen

Ent-

Entscheid abzuwarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf Unseres Kaiserlichen Reichshoffiscals ferner allerunterthänigstes Anrufen und Bitten, mit obgemeldter Erkenntniß und anderen hierinnen in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret; darnach wisset ihr euch zu richten. Geben zu Wien den ein und zwanzigsten December 1786.

Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böheim rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen rc. rc.

Ehrsame liebe Getreue! Aus den in Abschriften hier beygehenden Anlagen werdet ihr des mehrern ersehen, welchergestalt gegen den Lonneux, Doctor Vossen, und beyde Notarien Strauch und Zimmermann nicht nur ein fiscalischer Citations-Prozeß erkannt, sondern auch dieselbe der stärkesten Inzichten halber eines begangenen Criminis falsi, von allen öffentlichen Aemtern, Dienstverrichtungen und diesfalsigen Emolumenten, bis zur Erledigung der fiscalischen Klage, unterm heutigen Dato suspendiret

 worden

worden sind; Wir befehlen euch demnach, auf diese Unsere allerhöchste obristrichterliche Verfügung, um euch nicht widrigenfalls schwerer Verantwortung schuldig zu machen, nachdrucksamst zu halten, in dessen Gemäßheit obenbenannte weder zu einiger Rathssitzung, oder andern öffentlichen Functionen zuzulassen, am wenigsten aber ihnen ein ihrem Amt etwa sonst anklebendes Salarium, bis auf weitere Unsere allerhöchste Verordnung, zu reichen, und wie ihr diesen Unsern kaiserlichen allerhöchsten Befehl in allen Punkten aufs genaueste befolgt habet, bey Uns binnen Frist zweyer Monaten die allerunterthänigste Anzeige zu machen, und Wir verbleiben euch übrigens mit kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den ein und zwanzigsten Dezember im Jahr siebenzehnhundert sechs und achzig, Unsere Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im siebenten.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

J. G. von Hoffmann.

In-

Inscriptio.

Denen ehrsamen unsern und des Reichs lieben getreuen, N. Burgermeister und unsers Königlichen Stuhls Unserer und des heiligen Reichs Stadt zu Aachen.

Nro. 10.

Wohlgebohrner

Sonders Hochgeehrter Herr Collega!

Euer Wohlgebohrn beliebten mir das in der Aachner Sache an Herr Lonneux und Consortes erkannte Allerhöchst Kaiserliche Decret insinuiren zu lassen. Ich habe zwar solche Insinuation angenommen, und gedenke das Decret mit heutiger Post an meinen Herrn Correspondenten einzusenden: weil ich noch im Zweifel bin, ob die gedachten Lonneux & Consortes zu jener Parthey, die ich zu vertreten übernommen habe, gehören oder nicht, indem ich noch keine Vollmacht habe, und mir die Individua noch nicht bemerkt worden sind.

Im Fall nun der wiederholt gedachte Lonneux & Consortes nicht zu der von mir vertretenden Parthey gehören; so müßten Ew. Wohlgeb. sich allerdings gefallen lassen, das

Decret wieder zurückzunehmen, und für die anderweite Insinuation Sorge zu tragen.

Ich habe solches freundschaftlich erinnern und dabey heimstellen wollen, ob Ew. Wohlgebohrn allenfalls das Insinuatum wieder zurücknehmen, und wegen der Insinuation einen sicheren Weg einschlagen wollen, wesfalls ich mir eine gütige Aeußerung erbitte, und mit vollkommener Hochachtung bin

Ew. Wohlgebohrn

gehorsamster Diener

Von Haus den 9. Aug. 1786.

J. H. Schrötter m. p.

Aufschrift:

A Monsieur

Monsieur de Labonte

Consellier & Agent d'Empire.

In Sachen des grössern und ansehnlichern Theils des Stadraths, wie auch der gesamten Bürgerschaft zu Aachen Impetranten eines wider die ausgetretene Magistratsglieder, als die beyde Burgermeister Wylre und Brammerz, die Rathsbeamte Buchholz, Schornstein und Consorten Impetranten andern, sodann der Burgermeistern, Magistrats und Raths der Reichsstadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem & senatum, suaque officia, & eorum administrationem redeundo, & posthac inprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia, seditiosis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus, & ordinatione poenali: Ist die durch Dr. Hert unterm 14ten Febr., 9. 12 und 15ten Merz jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf

I) die durch Dr. Bostel am 7ten September vorigen Jahrs vorgebrachte Intervention hiermit verworfen, und den unqualificirten anmaßlichen Intervenienten ihre daraus klar hervorscheinende auf Eludirung dieses Kaiserlichen Kammergerichts Gerichtsbarkeit, und der erkannten Prozessen zielende Collusion sowohl, als daß dieselbe den nur der in Aachen anwesenden und die

öffentliche Geschäfte wirklich versorgenden Rathsversammlung allein zustehenden Namen: Burgermeister, Magistrat und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Aachen: zu mißbrauchen, sich unterfangen haben, verwiesen.

Demnächst

II) Dr. Hert sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lic. Lange (nachdem das von diesem Kaiserlichen Kammergericht am 28ten Juli vorigen Jahrs erkannte Mandatum dem Burgermeister Wylre als dem Haupte der impetrantischen Parthey, bereits am 1ten August vollständig insinuiret, sodann die miterkannte, sowohl an den noch anwesenden Magistrat, als sämtliche Bürger und Einsaßen erlassene litterae patentes schon am 3ten August zu Aachen öffentlich angeschlagen und publiciret worden, folglich praeventio, litispendentia, continentia, & connexitas causae das auch quoad qualitatem causae reichsgesetzmäßige fundirte forum dieses Kaiserlichen Kammergerichts in gegenwärtiger Sache ohne Zweifel begründen) solchemnach mit Verwerfung der Reichsconstitutionswidrig eingewandten exceptionis fori declinatoriae, wie auch sonstigen unerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt-und producirten Kaiser-

serlichen Mandat durch würkliche Rückkehr seiner Principalen nach der Stadt Aachen, zur schuldigen Verwaltung ihrer Aemter, und dieser anklebenden Verrichtungen gehorsamlich gelebt seye, und hinfüro gelebt werden solle, Zeit 13 Tagen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt als dann, und dann als jetzt in die Pön, berühmten Mandat einverleibt, hiemit fällig erklärt seyn, fernere Prozeß auch auf ihre Kosten erkannt, und Sie ohne längere Nachsicht durch nachdrucksame Zwangsmittel zum schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen.

Anbey ist nicht weniger

III) den übrigen in Aachen zurückgebliebenen, gleichwohl unter dem Vorwand ermangelnder Sicherheit, den Rathsgang und ihrer Pflichtsübung bißher ungebührlich sich entzogenen Rathsgliedern (um deswillen wider Dieselbe noch zur Zeit bis zu geendigter Untersuchung des am 24ten Juni vorigen Jahrs ausgebrochenen Tumults und Aufruhrs, die fiskalische Ahndung vorbehalten bleibt) daß Sie sofort den Rathsversammlungen wieder beywohnen, und innerhalb nemlichen oben angesetzter Frist von 14 Tagen de paritione dociren sollten, und zwar jedem

derselben bey Strafe 5 Mark löthigen Goldes hiermit anbefohlen;

Wogegen

IV) zu dessen zuverlässigeren Beybehaltung des bescheinigtermaßen hergestellten öffentlichen Ruhestandes, wie auch zu noch mehrerer Sicherheit der Impetraten, der noch anwesende Magistrat sowohl, als auch Bürger und Einsaßen zu Aachen auf die öffentlich angeschlagene und verkündete Kaiserliche Patenten, und zu deren stracklichen Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt, bey der darinn bedroheten und auf unverhoften Widerhandlungsfall nach Befinden zu schärfenden Strafe, nochmals alles Ernstes angewiesen werden.

Anlangend aber

V) die dieser Sache halber bißher aufgelaufene Gerichts- und sonstige Kosten, bleibt das Erkenntniß bis zu dem nach vollbrachter Untersuchung der Aufruhr und verübten Gewaltthaten und bürgerlichen Beschwerdensache erfolgenden Endurtel indessen ausgesetzt.

Denn werden

VI) besonders dem impetrantischen Burgermeister Wylre, daß derselbe, anstatt dem Kaiserlichen Mandat zu pariren, vielmehr solchem gerade zuwider von Corneli Münster aus, obrigkeitliche Verordnungen unter seinem Namen

mit

mit anmaßlicher Beystimmung der gleichmäßig ausgetretenen Magistratspersonen, und Rathsbeamten, auch anderer zwar in Aachen zuruckgebliebenen, gleichwohl den Rathsgang sich freywillig entzogener Rathsglieder ergehen zu lassen, sich nicht entsehen hat: diese seine incompetente ungebührliche und attentirliche Unternehmungen verweisen, und gedachte an sich schon nichtige sogenannte obrigkeitliche Verordnungen zum Ueberfluß annoch ausdrücklich hiemit cassirt und aufgehoben.

So viel demnächst

VII) den übrigen Inhalt des Kaiserlichen Mandats, nemlich die den Impetraten nach ihrer Zurückkunft, mit dem alsdann wieder ergänzten Stadtrath forbersamst vorzunehmen befohlene Untersuchung und Bestrafung des am 24ten Juni vorigen Jahrs entstandenen Aufruhrs und dabey verübten Gewaltthaten betrift, ist statt dessen bewandten Umständen nach, nunmehro Commissio auf des niederrheinisch westphälischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten dahin, daß sie durch ihre nach Aachen zu subdelegirende Räthe die gesamte dasige Bürger und Einsaßen zu fernerer Ruhe und Frieden, auch Bezeugung gebührender Achtung und Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, nach Inhalt der bereits angeschlagenen und publicirten Kaiserli-

chen

chen Patenten, und gegenwärtigen Urtels Authoritate Caesarea vor allem anmahnen, nicht weniger auch hinwiederum Burgermeister, Magistrat und Rath das ihnen anvertraute obrigkeitliche Amt mit allen Fleiß und Gerechtigkeit zu verwalten, und sich keinen Mißbrauch desselben gegen ihre Mitbürger und Untergebene zu Schulden kommen zu lassen, noch selbigen einen Anlaß durch unerlaubte Stimmenwerbung und Stöhrung der bürgerlichen Freyheit bey ihren Zunftgreven- und Rathspräsentationswahlen zu schädlicher Spaltung, Mißtrauen und Weiterung zu geben, sondern vielmehr dahin bedacht zu seyn, wie gutes Vernehmen, Einigkeit und Ordnung überall wiederum vollkommen hergestellt und befördert, auch der öffentliche Ruhestand fürohin unverlezt erhalten werden möge, nachdrücklich erinnern, demnächst

1. die am 24ten Juni vorigen Jahrs entstandene höchst frevelhafte, und unverantwortliche Empörung, und wieder den versamleten Stadtrath auf dem öffentlichen Rathhaus verübte Gewalthaten, imgleichen

2. die am 26ten ejusdem von einigen tumultuirenden Bürgern unter dem Trommelschlag geschehene Zusammenberufung der Burgerschaft auf den Markt zu Wählung eines Burgermeisters, wie auch

3.

3. die vom 22ten Nachmittags bis zum 24ten gedachten Monats Juni vorgegangene, mit zahlreicher Mannschaft Tag und Nacht fortgesetzte tumultuöse Bewachung des Bürgermeisters Dauven, einiger Rathsbeamten Häußer, aus was für Anlaß und Endzweck, auch auf wessen Ordre solches geschehen? Wer die zur Wachthaltung gebrauchte sogenannte Küppelmänner, und dergleichen Leute angeworben, angeführt, und beordert habe? Auch von wem, und aus welchem Mitteln die Wachtgelder für dieselbe und ihre Zechen bey den Wirten, wo sie ihre Sammelplätze gehabt, bezahlet worden, weniger nicht, wie hoch sich die diesfalsige Ausgaben belaufen haben? ferner

4. die bey den Zunftwahlen zu Stöhrung der bürgerlichen Freyheit und des Ruhestandes hin und wieder von der sogenannten alten sowohl, als neuen Parthey, durch Corruptionen, Versprechungen, Drohungen und Gewalt, oder auf andere unerlaubte Weise verübt worden seyn sollende Mackeley und Stimmenwerbung, daneben

5. die bey der Schmidt-Becker-Scheerer- und Krämer-Zünften-Rathspräsentations und Grevenwahl am 25ten und 29ten May, sodann am 7ten und 13. Juni vorigen Jahrs vorgegangene große Unordnungen, und deren angeb-

lich

lich durch Arglist, Betrüglichkeiten und mancherley Verfälschungen geschehene Veranlassung, weiters

6. das in der durch Dr. Bostell sub [5] Litt. B. am 7ten September vorigen Jahrs judicialiter übergebenen so betittelten An- und Ausführung der wahren Rebellionsgeschichte §. 65. dem in der Anlage zu derselben sub Num. 68. befindlichen von beyden Notarien Strauch und Zimmermann auf angebliche Requisition des Burgermeisters Wylre, unterm 1ten Juli vorigen Jahres über die in der Stadt Aachen obwaltende Ruhe, ausgefertigten Zeugniß angeschuldigte Falsum, zugleich auch

7. die Beschaffenheit der zum Beweiß dieser Bezüchtigung sub eodem Num. 68. beygelegten, und von dem Notario Johann Nepomuck Quirini sub dato Burtscheid den 7ten August a. p. attestirten Aussage des gedachten Burgermeisters Wylre, mit Rücksicht auf dessen vorhergegangene aus den Ueberkömsten vom 26ten und 30sten Juni, wie auch aus den am nemlichen Tag den 30sten Juni in seinen Beyseyn und Ueberstand durch den ersten Rathssecretär Becker expedirt und sigillirten, sofort den damals schon nach Brüssel abgereißt gewesenen Deputirten Lonneux und Vossen durch eine Estoffette nachgeschickten Credentialien erscheinende Handlun-

lungen, als einen mit der Hauptsache unzertrennlich verbundenen, und also bey diesem Kaiserlichen Kammergericht zu erörternden Punkt, summarisch, doch redlicher Ordnung nach, vorzüglich aber die beyde sub 1 & 2. zuerst gemeldete Gegenstände, nemlich die am 24sten Juni auf öffentlichem Rathhaus verübte Gewaltthaten und den Vorgang am 26sten ejusdem nach Vorschrift der Gesetze, und in Gemäsheit der den Subdelegandis nach ihrer Ausrückung von diesem Kaiserlichen Kammergericht annoch zuzustellenden speciellen Instruktion, nebst allen zur Untersuchung dienlichen Actenstücken, untersuchen lassen, darauf causa instructa acta und protocolla ad Impartiales versenden, und hiernächst selbige samt der eingelangten Urtel, vor deren Eröfnung und Publication an dieses Kaiserliche Kammergericht ohne Verzug, die über alle übrige oben bemerkte Untersuchungspunkte aber abgehaltene, und zwar zu Vermeidung der Verwirrung, über jeden Punkt separatim zu führende protocolla, seiner Zeit mit Gutachten verschlossen einschicken, nicht weniger die etwa während der Untersuchung sich ergebende Anstände, oder sonstige emergentia, die entweder eine militärische Unterstützung oder extensionem Commissorii und fernerweite Specialverordnung erfodern, ohnerweilt berichten, und dieses

Kaiser,

Kaiserlichen Kammergerichts Verordnung respective weitere Instruktion darüber erwarten sollen, auf von den städtischen Aerario, mit Vorbehalt jedoch des von den schuldig befundenen zu leistenden Ersatzes, noch zur Zeit vorzuschließende Kosten hiemit erkannt; und versiehet man sich zu den Kreißausschreibenden Herrn Fürsten, dieselbe werden ihren Subdelegatis die möglichste Erspahrung der Kosten, und daß zu desto mehrerer Beförderung der Geschäfte, so weit es thunlich seyn mag, unter sich vertheilen, zum Besten des gemeinen Stadtwesens anzubefehlen, von selbsten besorgt seyn. Gleichermaßen, und damit

VIII) das gute Einverständniß und Vertrauen zwischen dem Stadtrath und der Burgerschaft mittelst gründlicher und vollständiger Erledigung der von letzterer in der Anlage litt. B. ad supplicam pro Mandato angebrachten Beschwerden baldmöglichst wiederum auf festem Fuß hergestellt werden möge, wird der erkannten Kaiserlichen Commission, auch diese bürgerliche Beschwerden untersuchen zu lassen, über deren Befund sodann zu berichten, minder nicht wie denn etwa eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu steuren, und besonders daß Policey- und Oekonomiewesen künftig zu verbessern seyn möge,

möge, Gutachten zu erstatten, aufgetragen. Endlich und

IX) soll der Kaiserliche Fiskal wegen der, von sicheren in actis benannten Schuster und Keller durch Abreißung der Kaiserlichen Patenten, und sonst verübten freventlichen schimpflichen Handlungen und Ungebühren, gegen dieselbe sich seines Amts gebrauchen.

Dann sind, so viel das besondere Gesuch Dris Hert vom 14ten Febr. laufenden Jahrs pro Mandato de non dividendo connexitatem causarum &c. wider den Burgermeister Wylre betrift, dessen Principalen statt des gebetenen Mandati (gestalten die dem Schöffen Lonneux und Dr. Vossen angeschuldigte Theilhabung an jenem den beyden Notarien Strauch und Zimmermann imputirten crimine falsi in der That einerley Sache, oder doch ganz unzertrennlich damit verbunden ist, und ohne vorherige Entscheidung der vor diesem Kaiserlichen Kammergericht rechtshängigen Hauptfrage: ob gedachtes Notarialzeugniß würklich falsch seye? nicht erörtert werden kann) auf den ad Punctum VIII. Num. 6 & 7. dieser Urtel der Kaiserlichen Commission geschehenen Auftrag hiermit verwiesen.

Sobann läßt man es in Betref der weiteren Supplik Dris. Hert vom 9ten dieses bey

der darinn enthaltenen Erklärung einstweilen bewenden.

Und schließlich anlangend die letztere Exhibita mehrermeldten Dris Hert vom 12 und 15ten dieses, ist der erkannten Kaiserl Commission, daß dieselbe 1tens die ausgetretene Rathsglieder nach ihrer Zurückkunft zur schuldigen Rechnungsablage über die vorjährige, und pedente lite erhobene städtische Gelder, und Nachweisung, wie sie solche in rem & utilitatem civitatis verwendet haben? sodann 2tens den bisher in Aachen anwesend gebliebenen Magistrat zu gleichmäßiger Rechenschaft von seiner provisorie geführten Verwaltung der öffentlichen Gefällen und Einkünften anhalten, und 3tens die auf den versiegelten Rent- und Neumannskammern bey Abnahme der Sieglen, vorfindliche Bücher in sichere Verwahrung bringen lassen solle, hiermit aufgegeben.

Ende des dritten Theils zweyten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von

Friedrich Jac. Diet. von Bostells Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths ... Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi

Bd.: 3,2.

Lemgo 1787

J.publ.g. 109-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558682-1
VD18 80358187-001